

DIE  
AGRAREN VERHÄLTNISSE

IN DEN  
RUSSISCHEN OSTSEEPROVINZEN

VON  
ERNST VON DER BRÜGGEN.

50 671

BERLIN.  
VERLAG VON A. DEUBNER.  
1883.

## Vorwort.

---

Die Begebenheiten, welche sich im Laufe des vorigen Jahres in den russischen Ostseeprovinzen abspielten, haben das Interesse für diese Länder weit hinaus über die russische Grenze getragen. Es sind wahrlich nicht diese Provinzen gewesen, welche gesucht haben in die Tagesordnung der europäischen Politik eine „baltische Frage“ einzuschieben. Die „baltische Frage“ ist eine Erfindung leichtfertiger russischer Pressorgane gewesen und geblieben. Aber wenn diese russischen Organe fort und fort, und augenscheinlich mit Erfolg, am Aufbau einer „baltischen Frage“ gearbeitet haben indem sie vor Europa falsche Anklagen aller Art gegen die Provinzen erhoben; wenn diese Anklagen durch eine frevelhafte Agitation unterstützt wurden, deren Wirkungen plötzlich in epidemisch auftretenden Verbrechen gegen Leben und Eigenthum der oberen Klassen in den Ostseeprovinzen sich gezeigt haben: so konnte zuletzt nicht ausbleiben, dass die Aufmerksamkeit Europas auf diese Länder gelenkt werde, welche ihrerseits es vorgezogen hätten keine solche öffentliche Rolle zu spielen, vielmehr weit lieber dabei geblieben wären, in Europa wenig genannt, ihres Wolseins auch weiterhin in aller Stille sich zu freuen. Denn in Wahrheit liessen sich in Europa wol nur sehr wenige und sehr enge Provinzen finden, welche in gleichem Maasse als die russischen Ostseeprovinzen die Bedingungen des Wolergehens und des gesunden Wachsthum in sich trügen, und welche so weit als sie davon entfernt wären in den politischen Raufereien eine Rolle spielen zu wollen, die dem modernen Europa ihren plebejischen Stempel aufdrücken. —

Indessen hat fremder Ehrgeiz gewaltsam die Provinzen auf diesen öffentlichen Schauplatz hervorgezerrt, auf dem sie sich nun gegen

Missgunst und Missverstand zu vertheidigen haben. Missverstand nicht bloß in den Grenzen des Reichs, dem sie angehören, sondern auch bei Vielen von Denen, welche in Europa zum ersten mal veranlasst werden, sich mit jenen Provinzen zu beschäftigen. Auch in Deutschland sind Leichtfertigkeit und Vorurtheil gross genug um dort, wo das moderne agrare Verbrechen aufflackert, mit der liberalen Phrase von Junkerthum und Feudalismus vorsehnell bei der Hand zu sein. Der enge Gesichtskreis der alten deutschen Schulstube verhindert so manchen zu erkennen um was es sich in den baltischen Provinzen handelt. Und dieser Gesichtskreis ist nicht immer durch das neue Bewusstsein von deutscher Reichsmacht erweitert worden. Vielmehr macht sich oft die Erscheinung bemerkbar, dass man die sozialen Schäden unsrer Zeit nun eben so gläubig als die politischen in die Hände der allmächtigen neuen Reichsgewalt niederzulegen sich eilt und über dem Glauben an das Grosse die Erforschung des Geringen versäumt. Ich meine aber, dass auch die Erforschung der gegenwärtigen Zustände in den russischen Ostseeprovinzen für Niemanden zu gering wäre, der ernstlich bestrebt ist, nicht allein die politische Zukunft jener Länder zu schätzen, sondern aus ihrer sozialen und agraren Entwicklung für die Beurtheilung allgemeiner deutscher oder europäischer Zustände und für die Schätzung ständischer Verwaltungsformen brauchbaren Stoff zu ziehen. —

Die nachfolgenden Schilderungen, welche im wesentlichen gleichlautend bereits im letzten Februarhefte der Preussischen Jahrbücher abgedruckt waren, sind nicht dazu angethan gegen das Vorurtheil nationaler oder politischer Leidenschaft anzukämpfen. Wol aber wünschte ich, dass sie durch eine unparteiische Darlegung und Anerkennung dessen was die ständische Selbstverwaltung in Livland bisher geleistet hat, dazu beitragen, in den Ostseeprovinzen das Selbstvertrauen, den Muth gewissenhafter Arbeit und die Lebendigkeit des Pflichtgefühles der leitenden Stände aufs Neue anzuspornen, Eigenschaften, durch welche die Provinzen allein in den Bahnen sich erhalten können, die sie seit 700 Jahren gegangen.

Berlin, im März 1883.

v. d. B.

Auch dem weiter ab Stehenden ist durch die letzten Vorgänge in den russischen Ostseeprovinzen klar geworden, dass nationale Interessen und hohle politische Doctrinen die Hauptmotive sind, welche gegenwärtig dort zu so bedenklichen Erregungen geführt haben. Die Abneigung der russischen Eiferer gegen das Deutschthum hat sich nicht allein in Livland, sondern eben so gut auch in den grösseren politischen Verhältnissen der beiden Nachbarreiche deutlich genug offenbart um mir die Nothwendigkeit eines besondern Nachweises dieser Abneigung zu ersparen. Und die Zuneigung zu dem Deutschthum in jenen Provinzen, welche sich gegenwärtig hie und da in Deutschland bemerkbar macht, ist eine zu natürliche Empfindung um anderweiter Rechtfertigung zu bedürfen als derjenigen, welche nationale und kulturliche Verwandtschaft darbieten. Nichtsdestoweniger hätte das baltische Deutschthum eine nur schlechte Grundlage seiner Vertheidigung, wenn es sich blos auf die nationalen Neigungen berufen dürfte, wenn es das Recht seiner Existenz und seiner Vertheidigung blos in der Thatsache begründen könnte, dass jene Provinzen seit 700 Jahren von deutscher Kultur genährt worden seien, welche Thatsache an sich ein Anrecht auf Zuneigung des deutschen Volkes habe. Hätten die Deutschen in jenen Provinzen ihre Kulturarbeit nicht oder schlecht geleistet, hätten sie in engem nationalen oder ständischen Interesse die Entwicklung des Landes geleitet, wäre wirklich die mittelalterlich gewalthätige Adels Herrschaft dort vorhanden, welche man den baltischen Ritterschaften so gern andichtet: wahrlich, sie verdienten dann wenig die Sympathien blos nationaler Natur. Zum Glück können sie sich noch auf andere Verdienste berufen als dasjenige, von deutschem Blute zu stammen und gute Deutsche in nationalem Sinne geblieben zu sein. —

Sehr häufig ist im Hinblick auf die gegenwärtigen Unruhen in den Ostseeprovinzen der Vergleich mit Irland gezogen worden. „Irische Zustände!“ ruft man aus. Ja freilich, so weit es sich um systematische Erschlaffung der staatlichen Autorität gegenüber dem niederen Volk, um lässige Handhabung von Polizei und Justiz gegenüber demagogischen und revolutionirenden Umtrieben, so weit es sich um die äusseren Erscheinungen von Brand und Mord, um Straflosigkeit agrarer Verbrechen und

ationale Verhetzung handelt. Im Uebrigen haben die Ostseeprovinzen so wenig mit irischen Zuständen etwas gemein, dass man sie weit eher als im Gegensatz zu Irland stehend zu betrachten hat. Weder sind die geschichtlichen Sünden solche als in Irland gewesen, noch lastet auf ihnen der Druck des gegenwärtigen Elends, aus dem das agrare Verbrechen in Irland immer wieder emporwuchert. Ich hoffe vielmehr in Nachstehendem zu zeigen, dass sehr wenige Länder in der Welt sich finden liessen, welche gesündere Grundlagen der agraren Entwicklung aufzuweisen vermöchten, als gegenwärtig die Ostseeprovinzen darbieten, und dass die beklagenswerthe Störung dieser gesunden Entwicklung, die wir erleben, aus der unseligen Quelle politischer Doctrinen quillt, welche ganz Europa und zuletzt auch Russland mit ihrem trüben und zersetzenden Inhalt überschwemmt hat. —

Was ist es, das man in unserer Zeit von einer guten Ordnung des Agrarwesens fordern darf? Die Frage wird natürlich sehr verschieden beantwortet werden, je nach der Anschauungsweise des Befragten. Es giebt da viele und weise Programme aller Art, welche mit der Versicherung auftreten, dass glückliche Zustände bei der Landbevölkerung unfehlbar einkehren werden sobald nur diese oder jene Regeln in Anwendung gebracht werden. Es giebt indessen solcher Propheten heutzutage so viele und so mannigfaltige, dass Preis und Werth der agraren Systeme dadurch merklich tief herabgedrückt werden und man leicht Neigung verspürt, sich von den Systemen überhaupt ab- und den erfahrungsmässigen Thatsachen zuzuwenden. Man stellt lieber die Frage so: welche Uebel hat die agrare Entwicklung der Neuzeit herbeigeführt? welche schlimmen Erscheinungen sind auf diesem Gebiet in den Staaten Europas hervorgetreten?

Die allgemeine Grundlage unserer neuen agraren Entwicklung ist die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit des Bauern gewesen. Früher oder später sind in allen Staaten europäischer Kultur Leibeigenschaft, Hörigkeit, persönliche Dienste und Frohne vernichtet worden. Allein die Mitgift, welche der Bauer bei dieser seiner persönlichen Freigabe auf seinen neuen Weg mitbekam, ist in den Ländern eine verschiedene gewesen. Die Ueberschätzung des Freiheitsbegriffes in der modernen Gesetzgebung hat dazu geführt, dass in den meisten Ländern der Bauer nicht bloß persönlich, sondern auch materiell auf die gleiche Stufe der Freiheit wie sein ehemaliger Herr erhoben ward. Manchenorts ward er persönlich frei, der Grund aber, auf dem er sass, blieb im Eigen des Herrn und er wurde darauf Pächter; andernorts enteignete der Staat den Grund von dem Herrn und übergab ihm für gewissen Preis dem befreiten Bauern. Fast allenthalben jedoch erhielt der Bauer als Pächter wie als Grund-

eigner sofort auch alle Freiheiten und Rechte, welche das gemeine Recht in Rücksicht auf Pachtung und Grundeigen für die oberen Klassen der Landbevölkerung festgestellt hatte. Er durfte fortan die Verhältnisse seiner Pachtungen oder seines Grundes ebenso unbeschränkt nach eigenem Ermessen gestalten wie jeder andere Pächter oder Grundherr bürgerlichen oder adligen Standes. Von dem Satze ausgehend, dass Jedermann in der Schule des Lebens lernen werde am besten sein Interesse wahrzunehmen, überliess man den Bauern nun seiner eigenen weisen Vernunft. Diese sachliche Freiheit hat dem Bauern vieler Länder die Wohlthat seiner persönlichen Befreiung arg vergiftet.

Von den mancherlei Schäden, welche davon die Folge waren, fassen wir die folgenden ins Auge: einmal die Aussaugung des bäuerlichen Pächters durch den Grundbesitz und das mobile Kapital; dann die Aussaugung des bäuerlichen Grundeigens durch den Grossbesitz und das mobile Kapital. — Das erstere Uebel sehen wir in voller Entfaltung in Irland. Der gesammte Boden Irlands wie Englands ist allmählig in den Grossbesitz aufgegangen. Der Bauer ist enteignet und überall Pächter oder Arbeiter geworden. Kein Gesetz schränkt die Rechte des Grundherrn ein, seine Pachtgründe unter Bedingungen nach seinem Belieben zu vergeben. Er verpachtet seinen Bauernhof ebenso frei wie der Städter sein Haus, und zwar gewöhnlich auf ein Jahr; er setzt den Pächter aus nach Ablauf der Frist, oder auch vorher, wenn die Pachtbedingungen verletzt wurden -- ohne andere Entschädigung des Pächters als solche für dauernde Verbesserungen; er erhöht den Pachtschilling genau nach Massgabe der steigenden Erträge, so dass die Steigerung der Bodenrente stets voll dem Grossbesitz verbleibt. Dadurch ist der Bauer von der Ansammlung des Kapitals am Boden ausgeschlossen und zugleich der Sesshaftigkeit beraubt, deren dieser Stand mehr als jeder andere bedarf. Auch ohne die Vergewaltigungen und die lange Missregierung, unter der Irland zu leiden gehabt, hätten sich dort ohne Zweifel dieselben Uebel festgesetzt, welche in England und Schottland den Bauernstand trafen, einfach deshalb weil das Gesetz dem Bauern keinen Schutz gegen die Uebermacht des Kapitals gewährte, weil dem Bauern keinerlei Rechte am Boden gegenüber dem Eigenthum des Grundherrn zuerkannt wurden.

Dieselben Erscheinungen haben sich auch bei uns in Deutschland dort gezeigt, wo der Bauer gleich den andern Volksklassen auf den Boden des gemeinen Rechts gestellt wurde. In Mecklenburg, Thüringen, Preussen wurde und wird der bäuerliche Besitz vom Grossbesitz aufgesogen, weil er die freie Concurrrenz mit dem Grosskapital nicht zu ertragen vermag. Er erhält sich selbständig dort wo er erbrechtlich gebunden ist, wie in Holstein, in Oldenburg und anderwärts, oder wo die Art des landwirthschaftlichen Betriebes ihn begünstigt, wie in den Reblanden und in

Süddeutschland. In den grossen Ebenen, welche ausgedehnten landwirthschaftlichen Grossbetrieb gestatten, bedarf der bäuerliche Besitz eines privilegirenden Schutzes um nicht zum ländlichen Lohnarbeiter herabgedrückt zu werden. Und zwar bedarf er: 1) der gesetzlichen Anerkennung und Abgrenzung des bäuerlichen Grundes, 2) der gesetzlichen Schliessung des Bauernhofes, 3) des privilegirten Erbrechts.\*) —

Verfolgen wir nun im Hinblick auf diese Forderungen die agrare Entwicklung in den Ostseeprovinzen.

Die Abschaffung der Hörigkeit vollzog sich in den Ostseeländern um dieselbe Zeit wie in Deutschland, im Beginn unseres Jahrhunderts. Aus den Jahren 1816 bis 1819 datiren die Gesetze, durch welche die Hörigkeit beseitigt und der Bauer persönlich frei ward. Obwohl bereits im Jahre 1804 von der livländischen Ritterschaft ein Statut eingeführt worden war, welches den Bauern ein gewisses Anrecht auf den Boden in der Weise zusprach, dass die von jedem Bauerhofe zu leistende Frohne fest bestimmt und ihm in gewissen Grenzen ein erbliches Nutzungsrecht an seinem Hofe gesichert ward, so fielen diese wichtigen Bestimmungen bei der endlichen Regelung der bäuerlichen Freilassung in den Gesetzen von 1816—1819 fort und der Bauer ward rechtlich vom Boden abgelöst. Aller Grund gehörte fortan dem Adel und der todten Hand des Staates, der Städte und der öffentlichen Anstalten; der Bauer wurde Frohnarbeiter ohne den Schutz jener livländischen Verordnung vom Jahre 1804, welche seine Leistungen im Einzelnen durch öffentliche „Wackenbücher“ regelte. Der gesunde Sinn der Ritterschaft, aus welchem jener Beschluss derselben im Jahre 1804 hervorging, war inzwischen erschüttert worden sowohl durch das Elend der napoleonischen Kriege als durch die neuen liberalen Doctrinen, welche unter Alexander I. emporkamen und der vollkommen freien Vereinbarung zwischen Herrn und Bauer das Wort redeten. Diese Freilassung des Bauern ohne Fixirung seiner Frohndienste ist seitdem oft und tief beklagt worden. Eine ganz andere Frage indessen ist es, ob damals der Uebergang von der Hörigkeit zum Frohndienst überhaupt nicht der allein richtige Weg war, der eingeschlagen werden konnte. Es wäre heute schwer zu entscheiden ob eine andere Form der Befreiung des Bauern als diese günstiger gewesen wäre. Denn welche Theorien man auch in dieser Rücksicht aufstellen wollte, sie würden sich leichtlich an der Thatsache brechen, dass die wirthschaftliche Lage des Landes damals nur die allereinfachste Organisation der agraren Verhältnisse gestattete. Es wird nur zu oft diesen Provinzen gegenüber darin gesündigt,

\*) Ich sehe hier von andern wünschenswerthen Sonderrechten, wie eingeschränkter Wechselfähigkeit und eigener Kreditordnung ab, welche erst in zweiter Linie in Betracht kommen.

dass man ohne Rücksicht auf ihre meist harte, trübe Vergangenheit Vorwürfe erhebt, welche nur dann berechtigt wären, wenn die politische und die materielle Lage des Landes den leitenden Ständen eine grosse Freiheit des Entschlusses gestattet hätten. Man vergisst nur zu oft, dass diese Länder seit dem Untergang des Deutschordens der Schauplatz verwüstender Kriege benachbarter Staaten waren und dass die herrschenden deutschen Stände von 1561 an bis in unsere Zeit herab fast stets zu kämpfen hatten um die kärglichen Bedürfnisse des Lebens. Im ersten Viertel unseres Jahrhunderts hatten die napoleonischen Kriege, die Continentsperre, der Staatsbankerott Russlands die Ostseeprovinzen auf einen Zustand der Verarmung herabgebracht, wie er dort seit 1564 schon oft wiedergekehrt war. Ein solcher Zustand aber ist nicht geeignet um in der Gesetzgebung das Wohl grade des untersten Standes besonders lebhaft zu fördern. Es ist persönlich natürlich und auch wirthschaftlich geboten, dass die Neuordnung von oben herab beginne, und die nächstliegende Neuordnung war damals für die Provinzen die, dass die leitenden Klassen wieder zu Kräften kämen. Um die Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft und ein Jahrzehnt später war fast der gesammte Adel der Ostseeprovinzen bankerott oder dem Bankerott nahe. Dieser bankerotte Adel aber war Herr des ganzen platten Landes und zugleich die einzige Klasse, welche fähig war das Land zu leiten. Kann man gerechter Weise diesem Adel zum Vorwurf machen, dass er vor Allem sich selbst wieder im Sattel festzusetzen bemühte, indem er dran ging der finanziellen Zerstörung seines Besitzes Einhalt zu thun? Der Edelmann von 1820 hatte einen gleichmässig verarmten und verdummten Bauern unter sich, der ohne den Zwang der Frohne wahrscheinlich überhaupt nicht mehr gearbeitet hätte als nöthig war um ihn in demselben Zustande von Armuth und Dummheit zu erhalten. Endlich ist es ungerecht, die Einführung bäuerlicher Geldpacht oder Eigenthums von einer Zeit zu fordern, wo das Land fast gar kein Geld hatte.

Eine neue Zeit brach erst an als die Ritterschaften in den drei Provinzen durch ihre inzwischen errichteten und entwickelten landschaftlichen Kreditkassen wieder zu Kräften kamen. Sie rissen sich aus dem Bankerott wesentlich mit Hülfe dieses von ihnen gegründeten landschaftlichen Kredits empor und gewannen die Mittel um der herabgekommenen Landwirthschaft wieder aufzuhelfen. Natürlich zunächst derjenigen des Grossbesitzes, des Adels. Und kaum waren zwei Jahrzehnte vergangen so tauchte von selbst im Lande das Bestreben auf, an die Stelle der Frohnpacht die Geldpacht zu setzen. Seit den vierziger Jahren griff durch die freie Initiative einzelner Edelleute die Geldpacht um sich und zehn Jahre später war die seit 1819 herrschende Verpachtung des bäuerlichen Landes gegen Naturalleistung von den Ritterschaften prinzipiell abge-

schaft worden und musste binnen einer gesetzlich bestimmten kurzen Frist vollkommen verschwinden.

Wenn ich in Folgendem mich auf die kurze Darlegung der Entwicklung bloß in der Provinz Livland beschränke, so geschieht es weil mir augenblicklich nur für diesen Theil der Ostseeprovinzen das nöthige Material zu Gebote steht, und weil die Entwicklung ganz Livlands im Allgemeinen auch von den beiden Schwesterprovinzen, wenn auch nicht immer mit derselben Schärfe und Verfolg eingehalten worden ist. Die agraren Zustände in Kurland und Estland sind in einer den livländischen wesentlich gleichartigen Weise vorgeschritten. Es wird daher für meinen Zweck genügen, wenn ich dem deutschen Leser einige Angaben aus dem reichen statistischen Material vorlege, welches der verdienstvolle livländische Statistiker Fr. von Jung-Stilling in einer Reihe von übersichtlichen Werken veröffentlicht hat.\*)

Es ist eigenthümlich wie die verhängnisvolle Zeit von 1848 auf die agrare Entwicklung der Ostseeprovinzen wohlthätig eingewirkt hat, ohne doch der Herrschaft hohler Doctrinen in so verderblichem Masse Raum zu geben als es anderswo geschehen ist. Die Frucht der 48er Bewegung war für Livland die Bauerverordnung von 1849. Die wichtigsten Neuerungen dieser Verordnung huldigten aber nicht etwa den Dogmen der vollständigen Emanzipation des Bodens, der freien Concurrenz, sondern schufen im Gegentheil gesetzliche Beschränkungen für die Bodennutzung. Die Frohnpacht des Bauern wurde vor allen Dingen prinzipiell verworfen und nur noch für eine kurze Uebergangszeit geduldet; nachdem sie 1865 durchaus abgeschafft ward, fanden im Jahre 1868 sich nur noch auf allen bäuerlichen Pachtböfen 1,4 % reine und 3,6 % gemischte Frohnpachtverträge vor. Seitdem ist die Verpachtung von Bauerhöfen gegen Dienste verboten, und dieser Zwang geht zum Theil weiter als er vernünftiger Weise sollte. Während der Gutsbesitzer im ganzen russischen Reich berechtigt ist, sein nach Ablösung der Bauern ihm verbliebenes Land gegen Dienste frei zu verpachten, ist das dem livländischen Gutsheeren nur in sehr beschränkter Weise gestattet. Er errichtet beispielsweise auf seinem Waldboden einen neuen Bauernhof ganz auf seine Kosten und verpachtet ihn gegen eine entsprechende Zahl von Fusstagen

---

\*) Vergl. von diesem Verfasser:

- 1) Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauerverhältnisse. St. Petersburg, 1868. Akad. d. Wiss.
  - 2) Beitrag zur Statistik der evangel. lutherischen Landvolksschulen in Livland. Riga, 1879.
  - 3) Ein Beitrag zur livländischen Agrarstatistik. Riga, 1881.
- Ferner auch Eckardt's Commentar zu „J. Samarin's Anklage gegen die Ostseeprovinzen“. Leipzig, 1869. Brockhaus.

oder Pferdetagen, d. h. Knechtsdienste zu Fuss oder mit Wagen. Klagt der Bauer, so wird der Herr für solche reine Frohnpacht gewohnheitsmässig vom Gericht verurtheilt.\*) Bei den alten Bauerhöfen, die auf sogenanntem bäuerlichem Gehorchslande liegen, wäre jede Pachtbedingung, die neben der Geldpacht persönliche Dienste festsetzte, natürlich erst recht ungesetzlich. Die Praxis der Gerichte ist geneigt, vertragsmässige Dienste des Bauern stets als Frohne aufzufassen, was offenbar oft auch dem Interesse des Bauern zuwiderläuft. —

Indem die Ritterschaft im Jahre 1849 das Ende der Frohne vorbereitete setzte sie zugleich fest, dass die in den Verordnungen von 1804 und 1819 angenommenen Maximalleistungen, bis zu denen der Frohpächter contractlich verpflichtet werden durfte, auch ferner als höchste Normen für die Verpachtungen gelten sollten. Ein gewisses Mafs persönlicher Arbeit als Pacht für ein gewisses Mafs an Kulturboden durfte nicht überschritten werden.

Wenn nun schon durch diese Bestimmungen der Bauernstand gegen Ausbeutung geschützt wurde, so war das noch deutlicher und nachdrücklicher bezweckt in der weiteren Bestimmung der Bauerverordnung von 1849, dass ein Theil des Kulturbodens fortan ausschliesslich in bäuerlichem Besitz und Nutzung stehen solle. Ein Theil des Kulturbodens wurde durch den sogenannten „rothen Strich“ gänzlich von der freien Nutzung des Adels und des Grossbesitzes ausgeschieden. Zu diesem sogenannten „Gehorchslande“ gehören fast sämmtliche damaligen Bauerhöfe, und dieses Gehorchsland durfte fortan nur an Glieder der Bauergemeinden verpachtet oder verkauft werden. Und zwar musste es stets in bäuerlichen Händen sein, weil es dem Gutsherrn untersagt ward, Gehorchsland dauernd in eigene Verwaltung zu nehmen. Das Gehorchsland aber umfasst gegenwärtig etwa zwei Drittel des gesammten Kulturbodens des Landes. So wurde das Gehorchsland also dem freien Verkehr entzogen und an den Bauernstand gebunden, während bald darauf im J. 1865 das bisherige Vorrecht des Adels auf alleiniges Grundeigenthum am Hofeslande\*\*) zu Gunsten aller Stände aufgegeben ward. Und als Motiv dafür erklärte die Ritterschaft: „damit der Bauernstand nicht durch das Recht des freien Contracts irgend wie geschädigt werde, indem etwa allmählich ein grösserer Theil des Grund und Bodens der Verpachtung überhaupt entzogen und die Pächter bei dergestalt wachsendem Bedürfniss durch die Nothwendigkeit

---

\*) Im Jahre 1882 ist durch eine Interpretation der livl. Bauercommission als lokaler Hauptinstanz für bäuerliche Agrargesetzgebung die Dienstleistung vom Hofesland für statthaft erklärt worden

\*\*) Der Eigenthumserwerb des Bauern von Gehorchsland war bereits durch die Verordnungen von 1804 und 1819 prinzipiell freigegeben worden.

eines Unterkommens gezwungen würden, sich auch übermässigen Bedingungen der verpachtenden Grundbesitzer zu ihrem Nachtheil zu unterziehen.“

Dieser Schritt der livländischen Ritterschaft war für die fernere Entwicklung der agraren Verhältnisse auf lange hinaus entscheidend. Es war eine Fesselung, nicht eine Befreiung von zwei Dritteln des vorhandenen Kulturbodens des Landes, und zwar zu Gunsten des Bauerstandes. Indem man diese zwei Drittel des Kulturbodens, in geschlossenen Bauernhöfen, dort Gesinde genannt, bestehend, aus dem allgemeinen Verkehr zog und dem ausschliesslichen Besitz des Bauern zuwies, ward für einen festen Bauernstand eine so sichere und gesunde Grundlage geschaffen, als weder das Landrecht in Preussen, noch die Gesetzgebung Grossbritanniens, noch der bäuerliche Gemeindebesitz in Russland sie aufzuweisen haben. Ein flüchtiger Blick auf jene Länder wird uns das darthun.

Das alte preussische Landrecht hatte zwar seit lange eine Abgrenzung des Bauerlandes anerkannt und bestimmte, dass dasselbe vom Gutsherrn nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung eingezogen werden dürfe. Auch war dem Gutsherrn wiederholt vorgeschrieben worden, die leer gewordenen bäuerlichen Stellen mit bäuerlichen Wirthen wieder zu besetzen. Allein es war grade die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, welche jene alte Abgrenzung zwischen Hofesland und Bauerland aufhob. Das Edict vom 9. October 1807 gestattete nicht nur die Parzellirung und Vererbpachtung der Privatgüter, sondern auch die Einziehung und Zusammenlegung der bishiu in erblicher thatsächlicher Nutzung der Bauern stehenden Bauergüter, freilich unter gewissen Bedingungen. Der Umfang des bäuerlichen sogenannten Rustikallandes aber kam damals demjenigen des gutsherrlichen sogenannten Vorwerkslandes ungefähr gleich\*). Anderseits anerkannte das Edict die Pflicht des Staates zur Erhaltung der neben den erblich genutzten Bauergütern bestehenden nichterblichen bäuerlichen Besitzungen. Durch jenes Fallenlassen jedoch der überlieferten Grenzen zwischen Vorwerksland und Rustikalland wurde dem Kapitalverkehr das Thor in den bäuerlichen Landbesitz geöffnet, zum Schaden des seit dem Rentenablösungsgesetz von 1850 zwar ganz freien, aber in seinem Landbesitz auch ganz ungeschützten Bauerstandes.

In Irland hat sich\*\*) ein gewisser prinzipieller Anspruch des Bauern auf ein Anrecht an dem im Eigenthum der Lords stehenden Grund zwar von altersher erhalten, jedoch blos traditionell, ohne Anerkennung durch das Gesetz. So ist es dahin gekommen, dass gesetzlich der gesammte

\*) Vergl. A. Meitzen „die irische Landfrage und die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung“ in Schmollers Jahrbüchern, N. F. V. Jahrg. 2./3. Heft.

\*\*) Vergl. Meitzen a. a. O.

irische Bauernstand vom Boden abgelöst ist ohne selbst in dem Pacht-system irgend gegen Ausbeutung geschützt zu sein. Erst die Bill des letzten Jahres unternimmt es dem irischen Bauer zum Eigenthum an seinem Pachthofe zu verhelfen.

Die vornehmste Sorge der Bill ist, den Pächter gegen unbillige Pachtforderungen zu sichern. Auf Verlangen des Pächters soll das Graf-schaftsgericht einen billigen Pachtschilling festsetzen dürfen, indessen nur dort, wo die Pachtfristen jährliche oder noch kürzere sind. Dazu kommt, dass diese Anrufung des Gerichts\*) nur für die nächsten 30 Jahre den Pächtern offen stehen soll. Ferner wird eine Commission gebildet, welche den Kauf der Pachtstücke durch die Pächter fördern soll und welche auch Güter an die Pächter verkaufen darf sobald drei Viertel der Pächter es wünschen. Die Commission darf dem kaufenden Pächter drei Viertel des Kaufschillings vorschiesen und eben so viel an Gesellschaften, die sich etwa zum Ankauf von Gütern bilden. Dazu kommen die Millionen, welche zur Verfügung gestellt werden um die Forderungen der Gutsherren an die Pächter zu befriedigen. Summen, welche den erstandenen Riss in der agraren und politischen Ordnung vielleicht für einige Zeit ausflücken können, ohne aber eine feste Grundlage für die künftige Entwicklung zu schaffen. Denu die Bill gibt dem Pächter wohl einigen Rechtsschutz, aber kein klares und offenes Anrecht auf den Boden, sie schafft nicht die für einen festen Bauernstand nothwendige agrare Grundlage. — Und wie vernachlässigt die agraren Verhältnisse Grossbritanniens von der Gesetzgebung sind, mag man daraus ersehen, dass Irland noch heute geordneter Grund- und Hypothekenbücher entbehrt, dass die Agitation für eine agrare Reform der drückenden Verhältnisse in England und Schottland seitdem in Fluss gekommen ist, dass der Werth des Bodens in stetem Fallen sich befindet.

In Russland endlich ist allerdings der bäuerliche Grund abgegrenzt und dem Bauerstande zuerkannt worden. Aber eben nur dem Bauerstande als solchem: der Einzelne hat kein Eigenthum erhalten, er ist durch den Gemeindebesitz seines Erbes verlustig gegangen, weil die beiden letzten Forderungen, die ich zu Anfang aufstellte, nicht erfüllt wurden: gesetzliche Schliessung des Bauernhofes und gesetzlich privilegiertes Erbrecht. Indem man jedem einzelnen Bauer einen Antheil an zeitweiliger Nutzung des Bodens gab, zerstörte man das persönliche Eigenthum, die nothwendige Grundlage des Bauerstandes.

Kehren wir nach dieser Abschweifung nun wieder nach Livland zurück und beobachten die dortige Handhabung der agraren Gesetzgebung und Verwaltung. Wir sahen dass zwei Drittel des Kulturbodens im Jahre 1849 der bäuerlichen geregelten Pachtnutzung überantwortet wurden. Dieses

\*) So interpretirt wenigstens Meitzen die Bill.

war indessen nur eine Uebergangsverordnung. Gleichzeitig mit der Abschaffung der Dienste wurde in der Bauerverordnung von 1849 die Umwandlung des neu abgegrenzten bauerlichen Gehorchslandes aus dem Pachtbesitz in Grundeigenthum eingeleitet. Die Ritterschaft stellte die Regeln für den Verkauf der Gesinde an die Bauern fest und rief eine Bauerrentenbank ins Leben, welche diesen Verkauf durch Vorschüsse an bauerliche Käufer zu unterstützen hatte. Ein weiterer Ausbau dieses Systems trat bereits im Jahre 1860 ein durch den Erlass einer neuen Verordnung, welche darauf abzielte, den jeweiligen bauerlichen Pächter in seiner Pacht zu schützen und zugleich ihm den Kauf seines Gesindes zu erleichtern. Schon die Verordnung von 1849 verbot den Abschluss von Pachtverträgen auf weniger als 6 Jahre. Jetzt wurden Regeln festgesetzt für „die Entschädigung, welche von den Gutsbesitzern der Provinz Livland den Pachtwirthen zu leisten ist, wenn dieselben die in ihrer Nutzung gewesenen Landstellen wegen Erhöhung der Arrendesumme oder Verkaufs der Pachtobjecte an andere Personen aufgeben.“ In beiden Fällen ward dem bisherigen Pächter das Recht gesichert, in die neuen Pacht- oder Kaufbedingungen vorzugsweise einzutreten; sie mussten ihm erst angeboten werden, und falls er sie verwarf, musste er beim Verlassen des Gesindes (Bauerhofes) entschädigt werden. Und zwar nicht blos für die Meliorationen, soweit sie mit Genehmigung des Herrn geschehen waren, sondern auch für den Verzicht auf sein Recht am Boden. Die Entschädigung betrug bald den doppelten, bald den dreifachen Werth dessen was der Gutsherr gegen die bisherige Pachtsumme mehr forderte, je nachdem ob der bisherige Vertrag auf mehr als 24 Jahre oder auf weniger gelaftet hatte. Wurde das Gesinde nach Erlöschen der Pachtzeit vom Gutsherrn verkauft, so betrug die Entschädigung an den abziehenden Pächter, falls er nicht selbst kaufen wollte, die Pachtsumme des letzten Jahres. Für die Entschädigung der Meliorationen wurden dann im Jahre 1868 noch besondere Bestimmungen getroffen. — Dieses Recht am Boden, welches dem Bauernstande gewährleistet wurde, unterscheidet die livländische agrare Gesetzgebung wesentlich von derjenigen anderer Länder. Im übrigen Europa wurde bei der Ablösung das volle Eigenthum des Adels an dem gesammten Boden prinzipiell anerkannt. Die Ablösung des bauerlichen Grundes war eine staatliche Zwangsenteignung, bei welcher wenigstens dem Sinn nach der Grundherr voll entschädigt werden sollte. In Livland wurde anerkannt, dass gegenüber dem Eigenthum des Herrn der Pachtbauer nicht blos im Einzelnen sondern als Stand Nutzungsrechte besässe, welche bei der Ablösung in Rechnung kommen müssten. Der Stand behielt sein Nutzungsrecht ungeschmälert, der einzelne Pachtbauer durfte für das Aufgeben seines Nutzungsrechtes eine Entschädigung fordern.

Während so der wirtschaftliche Boden für den Bauernstand abge-

grenzt wurde, emanzipirte man ihn zugleich von der Verwaltung und Justiz, die bis dahin in den Händen der Gutsherrn gelegen hatten. Die Landgemeindeordnung von 1866 schnitt die Bauergemeinde aus dem übrigen Verwaltungsgebiet heraus und schloss sie zu selbständigen Verbänden zusammen. Jede Gemeinde verwaltete sich fortan frei durch Aelteste und Vorsteher und wurde vertreten durch ihren Ausschuss, welche Gewalten aus der Wahl der Gemeindeglieder hervorgingen. Die Gemeinde wählt ihr Gemeindegericht als erste Instanz in Bauersachen und ihre Beisitzer in den Gerichten erster und zweiter Instanz, verwaltet ihre Kasse und Vorrathsmagazine, erhebt ihre Steuern, ordnet das Armenwesen und das Passwesen ihrer Glieder. Die Freizügigkeit des Bauern ist durchgeführt.

Auf der Grundlage dieser wirthschaftlichen und dieser communalen Ordnungen nun hat sich das bäuerliche Leben Livlands in unserer Zeit entwickelt, und wir überspringen nun das nächste Jahrzehnt um zu sehen wie sich die Lage am Ausgang der 70er Jahre gestaltet hat.

Das Gesamtareal der Landgüter in Livland umfasst rund 3,600,000 Dessätinen (1 Dessätine = 1,09250 Hektar); davon gehören 2,100,000 Dess. dem Bauerland, oder in Prozenten: 58,70 % Hofesland und 41,30 % Bauerland. Schliesst man die Waldfläche mit 1 Million Dess. und ebenso das Unland aus, so ergibt sich, dass (nach einer Schätzung vom Jahre 1866) von dem Gesamtareal nur 46 % in Kultur waren als Gartenland, Acker, Wiesen und Weiden. Hiervon gehörte zum Hofesland 18,35 % und zum Bauerland 27,66 %. Von der ehemaligen Hörigkeit her ist das gesammte Land getheilt in Rittergüter, Pastorate und Krongüter oder Domänen-güter, an welche sich die Bauergemeinden anschliessen, in der Weise, dass jedem Gute eine nach der Grösse sehr verschiedene Bauergemeinde entspricht. Innerhalb der Grenzen des ehemaligen Gutes mit seinen hörigen Bauern stehen sich heute zwei agrare Körperschaften gegenüber: das heutige Rittergut oder Krongut etc. mit seinem Hofeslande, und die Gemeindegemeinde auf ihrem Bauerlande, welche politisch und geographisch zwar von einander geschieden sind, doch traditionell und in manchen wirthschaftlichen Interessen noch mit einander zusammenhängen. Solcher Güter giebt es nun im Ganzen 904, davon sind 709 private, nämlich ritterschaftliche und städtische, ferner 99 Pfarrgüter oder Pastorate, 96 Kron- oder Domänen-güter. Das durchschnittliche Gesamtareal eines Gutes beträgt 3950 Dess., davon auf das Hofesland 2319 Dess., auf das Bauerland 1631 Dess. fallen und zwar an Kulturland (ohne Wald) im Hofesland 725 Dess., im Bauerland 1093 Dess. Diesen 904 Gütern stehen gegenüber 39,046 Gesinde oder Bauerhöfe. Lassen wir die Domänialbauern fort, welche unmittelbar vom Staat verwaltet werden, so bleiben 29,662 Gesinde oder Bauerhöfe übrig, deren öffentliche Verhältnisse vorwiegend in der Hand des livländischen Landtages bisher gelegen haben und welche die Grund-

lage der von der Ritterschaft geleiteten agraren Entwicklung des Landes darstellen. Das durchschnittliche Areal eines solchen Gesindes beträgt 45,8 Dess., davon ist Kulturboden 32,2 Dess. oder etwa 35 Hektar; 13,6 Dess. sind steuerfreies Land (meist Weiden).

Das livländische Gesinde ist fast überall Einzelhof. Die Gebäude werden von den dazu gehörigen Ländereien rings umgeben und nur selten gehört dem Gesindeswirth (Hofbauer) ein Stück Land, das ausserhalb seiner geschlossenen Flur liegt. Bis vor 20 Jahren herrschte im nördlichen von estnischer Bauerbevölkerung bewohnten Livland allgemein die Dorfwirtschaft mit ihrer Gemenglage der Aecker, ihrer Dorfweide und all den Nachtheilen, welche diese Ordnung für die Wirthschaft mit sich bringt. Als der Verkauf der Bauerhöfe nun vor etwa zwanzig Jahren in Fluss kam, erkannten der Bauer so gut als der Edelmann die Nachtheile der Dorfwirtschaft an, indem der Bauer für den Einzelhof stets weit höheren Preis bot als für ein Gesinde, das bei sonst gleicher Güte in der Dorfflur lag. Ja es hielt überhaupt schwer solche Gesinde im Dorf zu verkaufen. Die Herren gingen also daran die Dörfer „streu zu legen“, d. h. niederzureissen und für jeden niedergerissenen Bauerhof einen neuen zu errichten in geschlossener Flur. So verschwinden die letzten Dörfer auch in jenen estnischen Landestheilen immer mehr, und der Gesindeswirth (Hofbauer) wird bald überall in Livland in einzelnen Höfen sitzen, was wesentlich dazu beiträgt, die individuelle Initiative zu fördern und damit das Vorschreiten der bäuerlichen Wirthschaft zu beschleunigen.

Der Uebergang von der Frohne oder Naturalpacht zur reinen Geldpacht vollzog sich so rasch, dass, wie wir gesehen haben, im Jahre 1868 das Verbot jeder Frohnpacht nur noch 1,4 % reiner und 3,6 % gemischter Frohnpachtverträge vorfand. Dieser rasche Uebergang zeugt schon dafür, dass die Bedingungen der Verpachtung meist billige waren. Diese Thatsache erhellt denn auch aus einem Vergleich der Pachtsätze, welche dem Rittergutsbesitzer, mit denen welche dem bäuerlichen Eigenthümer bei der Verpachtung gezahlt wurden. Das Verhältniss stellt sich für die Jahre von 1869 bis 1876 folgendermassen:

Für einen Thaler Landeswerth\*) = etwa 1,824 Hektar Kulturboden erhielt an jährlicher Pacht durchschnittlich

	der Rittergutsbesitzer				der Gesindeswirth oder Hofbauer			
1869	6	Rubel	62	Kopeken	10	Rubel	42	Kopeken
1870	6	„	34	„	9	„	20	„
1871	6	„	38	„	9	„	20	„
1872	6	„	46	„	9	„	44	„

\*) Thaler und Groschen sind Masse der alten schwedischen Landschätzung nach Haken, welche auf dem Leistungswerth des Bodens beruht.

der Rittergutsbesitzer				der Gesindeswirth oder Hofbauer			
1873	6	Rubel	40 Kopeken	9	Rubel	46 Kopeken	
1874	6	„	64 „	9	„	83 „	
1875	6	„	76 „	9	„	66 „	
1876	6	„	92 „	9	„	71 „	

Ungefähr um dieselbe Zeit wo die Frohnpacht vollständig verschwand, begann auch schon der Uebergang des Bauerlandes in das volle Eigenthum der Bauern durch Verkauf der Bauerhöfe rasch vorzuschreiten. Zunächst kam natürlich vorwiegend das eigentliche Bauerland dran, jener durch den „rothen Strich“ dem Bauerstande ausschliesslich zugewiesene Antheil am Kulturboden. Von diesem, dem sogenannten Gehorchslande, ging raschen Schrittes der grössere Theil aus dem Pachtbesitz in Eigenthum über, was aus folgenden Zahlen zu ersehen ist: Es waren vom Gehorchslande ohne das Domanialland

	verpachtet	verkauft
1867	89,36 %	10,64 %
1871	74,30 „	25,70 „
1875	53,00 „	47,00 „
1880	40,47 „	59,53 „

Der Fortgang des Verkaufs ist seit 1880 ein stetiger geblieben, so dass gegenwärtig bereits mindestens 65 % des privaten Gehorchslandes in bäuerlichem Eigenthum sich befinden. Und dieser schnelle Uebergang in Eigenthum konnte natürlich wiederum nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass die Bedingungen des Verkaufs billige wären. Das wird denn auch erhärtet einmal durch die geringe Zahl der Weiterverkäufe, dann durch den Preis, den der Bauer beim Weiterverkauf erzielte.

Im Jahre 1880 waren vom privaten Gehorchslande, genauer vom Gehorchslande ohne die Kronbauern, verkauft 14,401 Gesinde oder Bauerhöfe, von denen nur 751 in zweite und dritte Hände übergegangen waren.

Was nun die Verkaufspreise betrifft, welche beim ersten Verkauf von dem Bauern an den Rittergutsbesitzer gezahlt wurden, so stellen sie sich für das Jahrzehnt von 1870—1880 folgendermassen: Es wurde dem Rittergutsbesitzer für 1 Thaler Landeswerth = etwa 1,32 ha Kulturlandes vom Bauern durchschnittlich gezahlt im Jahre

1870	157	Rubel	58	Kopeken
1871	142	„	87	„
1872	153	„	80	„
1873	142	„	34	„
1874	148	„	77	„
1875	155	„	49	„
1876	143	„	23	„
1877	156	„	25	„

1878	157 Rubel 96 Kopeken
1879	189 „ 96 „
1880	153 „ 81 „

Diese Durchschnittspreise wechseln je nach der Güte des Bodens und nach Veränderungen, denen die landwirthschaftliche Production Livlands im Laufe dieser Jahre unterworfen gewesen ist. Insbesondere hat in Livland die Entwerthung des Flachses auf dem europäischen Markt den Flachsbau erheblich zurückgedrängt und indem sie diese alte und reiche Quelle des Landbaues einengte auch die Kaufkraft des Bauern erheblich geschmälert. Nichts desto weniger sind sowohl der Bodenwerth als auch der Fortgang des Verkaufs im Ganzen sich gleich geblieben. Und das spricht wiederum dafür, dass der Verkauf unter für den Bauer als ersten Käufer günstigen Bedingungen sich vollzieht. Noch deutlicher tritt das hervor bei der Vergleichung der Preise, welche der Rittergutsbesitzer beim ersten Verkauf erzielte mit denen welche der Bauer beim Weiterverkauf erhielt. Von jenen 751 Bauerhöfen oder Gesinden, welche bis zum Jahre 1880 überhaupt weiterverkauft wurden, sind im Preise

gleich geblieben	26,30 %
gefallen	12,17 „
gestiegen	61,03 „

Im Durchschnitt aller Weiterverkäufe ist aber der Thaler Landes (= etwa 1,32 ha Kulturland), welche beim ersten Verkauf mit 153 Rubel bezahlt wurde, beim Weiterverkauf an die zweite Hand gestiegen auf 174 Rubel.

Wir haben schon oben gesehen, dass von sämmtlichem Kulturboden des Landes gehören: zum Hofeslande etwa ein Drittel, zum Bauerlande zwei Drittel. Von diesen zwei Dritteln sind nun seit etwa 20 Jahren in bäuerliches Eigenthum übergegangen zwei Drittel, so dass etwa die Hälfte des privaten (nicht domanialen) Kulturbodens des ganzen Landes heute bereits in bäuerlichem Eigenthum steht, und dass voraussichtlich in wenig Jahren das gesammte Bauerland, also zwei Drittel des Kulturbodens der Provinz, in der Hand des Bauerstandes als freies Eigen liegen wird. Ein so schneller Erwerb des Eigenthums konnte natürlich nicht mit baaren Geldmitteln des Bauern allein vor sich gebracht werden, sondern nur vermöge ausgedehnten Kredits. Dieser wurde dem Bauer in erster Linie von den ritterschaftlichen Kreditanstalten, der Bauer-Rentenbank und dem ritterschaftlichen Güterkreditsystem dargeboten, zu welchem Behufe das Bauerland einer genauen Katastrirung und Einschätzung unterzogen wurde. Ferner gewährte der Gutsbesitzer als Verkäufer dem Bauer einen privaten hypothekarischen Kredit, indem er ihm stets einen Theil des Kaufschillings stundete. Die Bedingungen dieses privaten Kredits wechseln natürlich stark, je nach der

Zahlungsfähigkeit des kaufenden Bauern und dem Geldbedürfniss des verkaufenden Herrn. Der Mojorathsherr, die todte Hand, der reiche Allodialherr konnten ihr Gesinde ohne Anzahlung oder mit Anzahlung von 5 % des Kaufschillings verkaufen und die Kaufsumme mit jährlichen geringen Abzahlungen tilgen lassen. Der minder Wohlhabende musste grössere Anzahlung fordern, um seinen Gläubigern gerecht werden zu können. In den reicheren Gebieten des Landes, vornehmlich in den alten Sitzen des Flachsbauens, hatte der Bauer meist genügend Kapital angesammelt, um den Kaufpreis zu einem Drittel, zur Hälfte oder zum Vollen gleich auszukehren. In den ärmeren Landstrichen musste er erst durch verdoppelte Anstrengung, durch intensivere Kultur die jährlichen Ersparnisse ermöglichen, aus denen er den gestundeten Kaufschilling entrichten konnte. Ueberall aber — sehr wenige Ausnahmen abgerechnet — hat der Bauer seine beim Kauf übernommene Verpflichtung nicht bloß erfüllen, sondern oft weit schneller sich von allen Verbindlichkeiten gegen den ehemaligen Grundherrschaft loslösen können als der Kaufvertrag vorschrieb. Die Tilgung der auf den gekauften Gesinden ruhenden Rückstände des Kaufschillings ist meist in überraschend schneller Weise erfolgt, was nur möglich geworden ist durch die ausserordentliche Kraft und Intelligenz, mit denen der bäuerliche Käufer alsbald die Erträge seines Landes steigerte. Wo die Ungunst des Bodens ihm eine so schnelle Steigerung nicht gestattete, da hat der Kredit sich eben erweitern müssen, indem der Verkäufer geringere Tilgungszahlungen erhielt. Zwangsverkäufe jedoch wegen säumiger Kapitaltilgung kommen nur äusserst selten vor und haben dann, wie die obigen Zahlen über Weiterverkäufe zeigen, gewöhnlich einen Kapitalgewinn zu Gunsten der zwangsweise enteigneten Bauern ergeben.

Eine gleich seltene Erscheinung wie die Subhastation eines Bauernhofes mangels Zahlung an den Gutsherrn war und ist der Verkauf eines Gesindes durch den Gutsherrn an einen Dritten, der nicht bisher schon Pächter des Gesindes war. Wir haben oben gesehen, dass die vom livländischen Landtage erlassenen Verordnungen von 1849 und 1866 sowohl den Pachtbauern in seiner Pacht gegenüber dritten Personen bevorzugten, als ihm eine Entschädigung auch für den Fall sicherten, dass er sein Gesinde bei einem Angebot des Herrn nicht selbst kaufen konnte oder wollte. Das Gesinde muss stets dem Pächter zuerst angeboten werden, welcher sein Vorkaufsrecht anderenfalls geltend machen darf; will er es nach Ablauf seiner Pachtzeit nicht kaufen und erstet es ein Dritter, so wird der abziehende Pächter von dem Grundherrschaft mit der letztjährigen Pachtsumme abgefunden. Diese Entschädigung wäre indessen oftmals für den Gutsherrn kein Hinderniss gewesen, seine Gesinde an dritte Personen zu verkaufen, weil etwa fremde Bauern ihm den Kaufpreis gleich baar

gezahlt hätten während der bisherige Pächter nur geringe Jahrestilgung leisten kann. Trotzdem, dass in sehr vielen Fällen der Verkauf an fremde Bauern im offenbaren Vortheil des Gutsherren lag, ist es doch nur sehr ausnahmsweise zu solchem Verkauf an Fremde gekommen, und zwar meist in den Fällen wo die Pachtbauern sich weigerten von der Pacht zum Eigenthum überzugehen. Dieses geschah im Beginn des Gesindeverkaufs oft aus Unkenntniss der Verhältnisse und Festhalten am Alten, in neuerer Zeit oft aus dem Grunde, dass die Pächter durch die politische Agitation zu dem Glauben verleitet werden, dass sie ihre Pachthöfe von der Regierung umsonst zu Eigenthum erhalten werden. In solchen Fällen ist es ein seit lange üblicher Kunstgriff, dass der Gutsherr ein oder ein paar Gesinde an fremde Bauern verkauft oder auch nur den Schein annimmt als wolle er es thun, wodurch dann die Uebrigen in der Furcht ihre Gesinde zu verlieren zum Entschluss getrieben werden, lieber selbst zu kaufen, als die Gesinde an Fremde gelangen zu lassen.

Die Bedingungen beim Verkauf sind in den wesentlichen Grundlagen vom Gesetz vorgezeichnet, besonders was die Rechte und die Lasten betrifft, die auf den bäuerlichen Eigenthümer übergehen. Die eine, sehr wesentliche Bedingung der Kapitalzahlungen indessen ist der freien Vereinbarung überlassen, und dieses ist wohl einer der wenigen Punkte, welche in dem Prozess des Ueberganges von Pacht zu Eigenthum zu Quellen störender oder hemmender Vorgänge werden. Die meisten Verkäufe werden gegenwärtig abgeschlossen auf die Verpflichtung des Käufers den Kaufschilling in Annuitäten zu tilgen. In Livland pflegt die Frist für die Tilgung des Kaufschillings 15 Jahre zu sein, in Estland ist sie kürzer, etwa 10 oder 12 Jahre, in Kurland länger, meist über 20 Jahre. Hier, besonders in Kurland, ist es gebräuchlich, dass der Bauer beim Kauf in die ritterschaftliche Agrarbank tritt, dort auf das gekaufte Gesinde die erste Hypothek aufnimmt und damit die erste Anzahlung an den Verkäufer leistet. Zugleich verpflichtet er sich diese Hypothek durch jährliche Tilgung zu bezahlen, meist in Jahresraten von 2 bis 3 % der Schuld. Hat er nach 18—28 Jahren diese Hypothek getilgt, so ist er contractlich verpflichtet, aufs Neue in der Landesbank eine hypothekarische Schuld aufzunehmen und das Darlehen an den Verkäufer zur Tilgung des Kaufschillings auszukehren, falls er nicht inzwischen die Mittel erworben haben sollte, um es ohne die Bank zu thun. Ein sehr bedeutender Theil der Käufer erwirbt nun allerdings im Laufe der 10 bis 20 Jahre diese Mittel. Es ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung, dass der Käufer bloß durch Fleiß und intensivere Wirthschaft aus seinem gekauften Lande selbst in 10 oder 15 Jahren soviel herausarbeitet, dass er von seiner Sparrniss den restirenden Kaufschilling bezahlt. Und diese häufige Art der Kapitalzahlung ist wiederum ein Beweis, wie günstig die Bedingungen sind, unter

denen der Bauer bisher gekauft hat. Wenn man als Landwirth heute in Europa den Werth eines Landgutes innerhalb 10—20 Jahren ersparen kann, so wird Jedermann das für ein vortheilhaftes Geschäft erklären, und ich wüsste nicht, dass irgend ein Staat Europas mit aller staatlichen Unterstützung die Ablösung des bäuerlichen Eigenthums in kürzerer Frist ermöglicht hätte. Allein es haben sich allerdings andere Uebelstände bei dieser Form der Ablösung herausgestellt. Der kaufende Gesindeswirth nämlich stellt dem Verkäufer für den rückständigen Kaufschilling natürlich einen Schuldschein aus, der auf seinem Gesinde ingrossirt wird. Tilgt sich nun diese Schuld erst in 10 bis 20 Jahren, so geschieht es häufig, dass die betreffende Obligation aus den Händen des Verkäufers in diejenigen Dritter übergeht. Tod, Erbtheilung, Geldbedürfniss veranlassen die Cession, die Uebertragung der Forderung an Dritte. Das ist fast immer ein Nachtheil für den Schuldner, weil der Dritte die Rücksichten nicht zu nehmen pflegt, welche der erste Verkäufer als Gutsherr gegenüber seinen Bauern zu beobachten gewohnt war. Die Forderungen müssen über kurz oder lang in die Hände von Advokaten oder Speculanten kommen, was so gut wie die vom altrömischen Recht verbotene Cession an einen mächtigeren Gläubiger, einen Nachtheil für den Bauern einschliesse. Denn diese ganze Form der Ablösung des Bauerlandes, wie sie in den Ostseeprovinzen gelungen ist, war und ist nur möglich unter der Voraussetzung von Einschränkungen und Milderungen des strengen persönlichen Rechts, die durch starkes ständisches Bewusstsein dem Einzelnen vorgeschrieben werden. Wo aber diese Kraft nicht ausreicht, da wäre es am Platze, der Willkür des Einzelnen gesetzliche Wege anzuweisen. Daher halte ich es für dringend nothwendig, dass die Ritterschaften Anstalten ins Leben rufen, durch welche die Abwicklung der bäuerlichen Kapitalzahlung in gewisse allgemeine Grenzen geschlossen und facultativ aus der Hand des Einzelnen in die Hand eines öffentlichen Gläubigers gelegt würde. Jene bäuerlichen Schuldverbindlichkeiten aus dem ersten Kauf müssten in gewisser Höhe von den Landesbanken angekauft und die Tilgung der Schuld geregelt werden. Ferner müssten die drei Landtage beschliessen, dass binnen einer gewissen Frist sämmtliches Bauerland zum Verkauf gestellt sein müsse, widrigenfalls der Verkauf zwangsweise vor sich gehen solle. Denn so stark auch das Standesbewusstsein sein mag, so finden sich dennoch, wenn auch nur sehr wenige Gutsherren, welche, da die bäuerlichen Pächter nicht zum Verkauf zu drängen pflegen, es ruhig beim alten Pachtverhältniss lassen. Dieses ist jedoch aus verschiedenen Gründen heutzutage eine Stellung, welche gegen die allgemeinen Interessen des Landes läuft und welche vorweg abzuschneiden mir als eine Pflicht der Landtage erscheint. Leider steht besonders in letzter Beziehung der etwaigen Neigung der Landtage zu solchem ab-

schliessenden Eingriff in die bisherige private Ordnung des bäuerlichen Grundbesitzes die alte unselige und wohl begründete Besorgniss entgegen, dass sobald ein Landtag die Nothwendigkeit eines öffentlichen Eingriffs überhaupt anerkennt, die Staatsregierung das zum Anlass nehmen könnte, ihrerseits in den Gang der Dinge gewaltsam einzugreifen. In der russischen Presse hat man ja seit so lange stets lesen können, wie nothwendig es sei die Ordnung der Agrarverhältnisse den baltischen Landtagen zu entreissen, insbesondere von Staats wegen den baltischen Bauer nach russischem Muster männiglich mit „Seelenland“ auszustatten, dass es erklärlich wird wie die Landtage sich scheuen an der Frage nach dem Fortgang des Landverkaufs an den Bauern irgend zu rühren. Minder gefährlich jedoch wäre die andere Frage nach einer Ordnung der bäuerlichen Schuldverhältnisse aus den ersten Käufen durch eine Consolidirung der bäuerlichen Obligationen. Hier sollte man eingreifen bevor noch die Verwirrung zu gross wird. Den Vortheil davon wird nicht blos der Bauer als Käufer, sondern eben so sehr der Verkäufer haben.

Wir haben es bis hieher unmittelbar nur mit einem Theil der bäuerlichen Bevölkerung Livlands zu thun gehabt, nämlich mit der verhältnissmässig geringen Zahl der Gesindeswirthe. Diese höchstens 40,000 Wirthe indessen bilden und sollen bilden das feste Gerippe des ganzen bäuerlichen Standes. Wo die besitzende Klasse des Bauernstandes in gesichertem Eigenthum sich befindet und wo zugleich die Bodenrente in aufsteigender Richtung sich bewegt, da sind die wesentlichen Bedingungen einer günstigen bäuerlichen Entwicklung vorhanden. Diese 40,000 Bauergüter Livlands bilden den mittleren Landbesitz gegenüber den 904 Gütern des Grossbesitzes. Nach der anderen Seite steht ihnen die Masse der landlosen bäuerlichen Bevölkerung gegenüber, welche die Arbeiterklasse ausmacht. Diese Klasse bedarf zu ihrer befriedigenden Existenz einmal ausreichender Möglichkeit der Arbeit und zweitens ausreichenden Lohnes der Arbeit. Dass es in Livland heute nirgend an Gelegenheit zu ländlicher Arbeit mangelt, ist wohl vorwiegend den beiden Umständen zu danken, dass die Landwirthschaft noch einen erheblichen Gewinn abzuwerfen vermag und dass es im Verhältniss zur Bevölkerungsmenge noch nicht an frischem Kulturboden gebricht. Der Arbeiter findet stets Verwendung als Ackerknecht. Und zwar eine Verwendung, die ihm und seiner Familie ein ihrem gegenwärtigen Bildungsgrade genügendes Auskommen sichert. Mit dem allgemeinen Aufschwung der Landwirthschaft hat sich auch der Arbeitslohn in den letzten 20 Jahren bedeutend gehoben. Der Tagelohn eines männlichen Arbeiters ist seit 1870 gestiegen für den Sommertag von 45 Kopeken auf 73 Kop., für den Wintertag von 38 Kop. auf 62 Kop. Der Haupttheil der ländlichen Arbeit wird

indessen bestritten durch Knechte, die in festem Jahreslohn stehen. Der Jahreslohn für dieselben ist seit 1870 in folgendem Masse gestiegen: für den unverheiratheten Hofsknecht (der auf dem

Rittergute dient) von	100 Rb.	auf	138 Rb.
für den unverheiratheten Bauerknecht (der beim Hofbauer dient) von	97	„	142
für den verheiratheten Hofsknecht von	121	„	161
„ „ „ „ Bauerknecht von	112	„	154

Diese durchschnittlichen Sätze werden in den reicheren Gegenden des Landes erheblich überstiegen, und zwar grade am stärksten beim Hofbauer, der seinen Knecht in weit energischerer Weise ausnutzt als der Gutsbesitzer. Die Löhne werden überall grade durch die Hofbauern hinaufgetrieben, welche einem kräftigen ledigen Knecht ausser Wohnung und Nahrung oft 100, ja bis zu 150 Rb. Jahreslohn zahlen, dem für die ledige Magd ein Lohn von 50—70 Rb. nebst Wohnung und Nahrung entspricht. Erwägt man, dass nur ein Theil der männlichen Bevölkerung durch das Loos zur Wehrpflicht herangezogen und dadurch auf 3 bis 6 Jahre dem Erwerb entzogen wird, so erklärt sich leicht, dass ein Bursche von 18 Jahren, der sich als Ackerknecht verdingt, der das Jahr durch ganz kostenfreies Leben beim Gesindeswirth oder beim Gutsherrn führt, der etwa 30 Rb. für Kleidung und Vergnügen ausgiebt, am Schluss des Jahres 50 bis 100 Rb. erspart hat und nach Ablauf von 6 Jahren mit einem Kapital von etwa 500 Rb. sich eine Pachtstelle sucht, die er nach Ablauf weiterer 6 Jahre unter nicht all zu ungünstigen Umständen zu Eigen erwirbt. Dieser Gang ist ein sehr häufiger. Daneben wächst die Menge Derer, welche aus der Klasse der Landlosen heraus in das ländliche Gewerbe treten. Schmied und Schneider, Schuster und Schänker, Krämer und Müller, Weber und Tischler, Zimmermann und Wagner, Gärtner und Bierbrauer gehen aus dieser Klasse hervor und bilden eine schnell wachsende bürgerliche Mittelklasse, die im ganzen Lande verstreut lebt und einen Bruchtheil alljährlich an die grösseren Städte abgiebt. Ein Theil dieser Gewerber lebt auf eigenem kleinen Grundstück und bildet nebst den übrigen Parzellenbesitzern den kleinen Grundbesitz. Dieser kleine Grundbesitz ist nun bisher noch wenig verbreitet, wiewohl das Verlangen nach demselben ein erhebliches ist. Die hypothekarischen Verhältnisse sowie die einer sehr intensiven Landwirthschaft ungünstigen natürlichen Verhältnisse wirken zusammen gegen die Ausbreitung des Kleinbesitzes. Aber auch das Gesetz hat der all zu grossen Zersplitterung vorgebeugt, welcher das Bauerland etwa entgegengehen könnte, indem es den Gesindeswirthen wie dem Gutsherrn verbot, ein Gesinde unter ein gewisses Mass herab zu stückeln. —

Wir sind hier wieder bei einer gesetzlichen Bestimmung angelangt,

deren Ziel ist, den bäuerlichen Grundbesitz innerhalb gewisser Schranken stabil zu erhalten. Durch die Bauerverordnung ist sowohl das Minimum der bäuerlichen wirtschaftlichen Einheit als auch das Maximum festgesetzt worden, bis zu welchem das bäuerliche Gesinde anwachsen darf. Und zwar ward festgesetzt als Minimum 10 Thl. Landeswerth (= ca. 18,24 ha) und als Maximum 1 Haken (= ca. 145,920 ha) an Kulturboden. Der Bauernhof ist dadurch geschützt worden nach der einen Seite gegen ein Maass der Splitterung, das der landwirthschaftliche Betrieb nicht mehr verträgt, anderseits dagegen, dass aus dem Bauergesinde ein Rittergut herauswache oder mit andern Worten das Bauerland vom Grossbesitz verschlungen werde. Allerdings widerspricht diese Fesselung einem vorhandenen Bedürfniss der erwerbenden Arbeitermasse nach Kleinbesitz. Der Nutzen, den die Fesselung aber dem mittleren Besitz bringt, indem sie zu seiner Erhaltung beiträgt, ist gross genug um die Fesselung zu rechtfertigen, und wenn jenem Bedürfniss nach Kleinbesitz entgegengekommen werden muss, so ist vorläufig das Areal des Grossbesitzes (Hofeslandes) noch ausreichend um daraus die Befriedigung zu ermöglichen. Ueberdies würde die Ausscheidung von Kleinbesitz aus dem Grossbesitz weit schneller und zahlreicher vor sich gehen wenn der Stand der Grossbesitzer nicht davon abgehalten würde durch die Furcht vor Eingriffen des Staates, welche die wirtschaftliche Ordnung des ausscheidenden Kleinbesitzes zum Nachtheil des Grossbesitzes zu regeln unternehmen könnten.

Vor der Hand ist der Kleinbesitz noch gering an Zahl. Das Ziel, welches dem strebsamen und mittellosen Arbeiter vorzuschweben pflegt, ist entweder in einem ländlichen oder städtischen Gewerbe emporzukommen, oder mit seiner Hand so viel zu ersparen um Pächter auf einem Rittergute und dann Eigenthümer eines Bauerngutes zu werden. Dass der Weg bis zu diesem Ziele nicht all zu schwer ist zeigt die tägliche Erfahrung; der Andrang zu städtischem Gewerbe, zum Kleinbürgerthum, zu ländlichen Pachtungen und Grundbesitz, das Wohlleben der Arbeiterbevölkerung, die Menge des kleinen Kapitals, welches sich in den Banken und Sparkassen anhäuft.

Die Steuern sind bisher nicht hoch. Die meisten indirecten Steuern treffen den Arbeiter nur wenig, weil die meisten der besteuerten Dinge ausserhalb seiner Bedürfnisse liegen. Er zahlt hauptsächlich mit zur Branntwein- und Biersteuer; erstere ist freilich sehr hoch, aber der Branntweingenuss dafür in den Ostseeprovinzen ein mässiger; die Biersteuer ist gering und der Verbrauch an Bier beim Bauern recht bedeutend. Die persönliche Steuer des erwachsenen Bauers an Staat und Gemeinde betrug bisher wechselnd 7 bis etwa 15 Rb. und soll nach der jüngst verordneten Abschaffung der Kopfsteuer an den Staat herabgesetzt werden. Die Ansammlung von Kapital vermag unter diesen Umständen in der

Arbeiterklasse sowohl als in der Klasse der Wirthes oder Hofbauern sehr gut fortzuschreiten, was denn auch durch die Erfahrung vollauf bestätigt wird. Das in den Banken und Sparkassen angelegte bäuerliche Kapital ist in Livland nach vielen Millionen zu schätzen. Eine Schätzung der neuesten Zeit hat ergeben, dass das Vermögen der Bauergemeinden in Vorrathsmagazinen und Gemeindegassen 5 Millionen Rb. beträgt; dass ferner in den verschiedenen Banken und Sparkassen Livlands an bäuerlichen Kapitalien, welche auf den Namen in Einlage gegeben sind, 6 Millionen Rb. gegenwärtig vorhanden sind. Hierzu käme noch alles Kapital, welches auf den Inhaber angelegt ist oder in Börsen- und Staatspapieren besteht und daher nicht berechnet werden kann. Jene 11 Mill. allein würden schon auf den Kopf der Bevölkerung ca. 12 Rb. ausmachen. In Kurland hat eine neuerdings veranstaltete private Schätzung des bäuerlichen gesammten Kapitals etwa 8 Millionen Rubel ergeben, was etwa 12 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung ausmacht. Erwägt man, dass diese Sparrniss in einem Lande ohne alle Industrie bloß aus dem ländlichen Gewerbe erworben wurde; dass der Bauerstand so wenig als die übrigen Stände mit irgend welchen Steuern an den Staat oder die Gemeinde im Rückstande ist; dass die Ansammlung dieses Kapitals im Laufe etwa der letzten zwei Jahrzehnte stattgefunden hat: so wird man daraus auf eine günstige Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung wohl schliessen dürfen.

Unter jenen etwa 40,000 Bauerhöfen Livlands befinden sich 9384 Gesinde auf dem Boden der Domänialgüter. Wenn nun so oft der Vorwurf laut wird, der baltische Adel hindere in eigensüchtigem Interesse die Entwicklung des bäuerlichen Besitzes, so liegt die Frage nahe, was in dieser Beziehung denn von Seiten des Staates geschehen sei in Rücksicht auf seine Domänenbauern. Da erweist es sich aber, dass von jenen 9384 domänialen Gesinden oder „Krongesinde“ Livlands im Jahre 1877 erst 13,15 Prozent verkauft waren, und dass in Kurland ein noch geringerer Theil verkauft war. Während also der Adel ohne jede staatliche Hülfe es möglich gemacht hat, bis zum Jahre 1882 bereits etwa 65 Prozent des Bauerlandes in bäuerliches Eigenthum zu verwandeln, hat der Staat mit all den unbegrenzten finanziellen und administrativen Mitteln, über die er verfügt, es nur dazu gebracht, weniger als 20 Prozent seines Bauerlandes zu verkaufen, in Kurland wahrscheinlich weniger als 10 Prozent\*). Sollte man hieraus nicht annehmen dürfen, dass wenn der Staat die Operation der Ablösung durchweg in die Hand genommen hätte, der Gang derselben ein langsamerer gewesen wäre als jetzt, wo die Ritter-

---

\*) Estland besitzt fast gar keine Krongüter.

schaft aus eigener Initiative die Operation leitet? Und ferner ist es eine bekannte Thatsache, dass diese Operation überall wo sie vom Staat ausgeführt worden ist, mit einer gewissen Härte die natürlichen wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen hat. In Preussen hat es Jahrzehnte gedauert, ehe die verwickelten wirtschaftlichen Interessen von Rittergütern und Bauerland entwirrt und der Bauer freier Eigner seines Hofes wurde; und dennoch hat man mancherlei ungünstige Gewalt nicht vermeiden können. In Russland hat man freilich kürzere Zeit zu dieser Operation gebraucht. Man hat in Polen und Litthauen, wo die agraren Dinge ähnlich lagen als ihrerzeit in Preussen und in Livland, allerdings sehr kurzen Prozess gemacht. Da kam zu Anfang der sechziger Jahre, als die Ablösung durchgeführt wurde, so eine Commission auf das Rittergut in Polen, und zwischen Frühstück und Mittag wurden Dutzende von Bauergütern von dem Areal des Rittergutes abgegrenzt, ausgeschieden, vermessen, die Lasten vertheilt, und was in Preussen Jahre sorgfältiger Auseinandersetzung forderte, ward hier vollbracht zwischen Morgen und Abend. Aber siehe, es war nicht sehr gut. Da fand des anderen Morgens dieser Bauer, dass er nicht zu seinem Viehstall oder seiner Wiese gelangen konnte, weil ein anderer Bauer dazwischen lag, und der Gutsherr fand, dass seine sämtlichen Aecker der Arbeit nicht mehr werth waren, weil sie nur noch Fetzen bildeten zwischen den bäuerlichen Aeckern; dass sein Wald schleunig verkauft werden musste, weil sonst die weideberechtigten Bauern ihn in wenig Jahren fortstehlen würden, da aller Schutz bei der Ablösung unmöglich gemacht war. — Die Furcht vor solcher unwirtschaftlichen, für Gutsherrn wie Bauer gleich ruinirenden Ablösung ist bis heute das Hauptmotiv, welches die baltischen Ritterschaften veranlasste jede Einmischung des Staates in die Operation der bäuerlichen Ablösung aufs Aeusserste zu scheuen. Es ist einfach unmöglich, dass die Erfordernisse der ländlichen Wirthschaft im Einzelnen selbst von einem tüchtigen Beamten stets erkannt werden: das vermögen nur die nächsten Interessenten, der Gutsherr und der Bauer genau zu beurtheilen. Am wenigsten vermag es ein Beamter wie der russische, der aus den völlig anders gearteten agraren Verhältnissen des innern Russlands heraus urtheilt.

Durch den fortschreitenden Verkauf des Bauerlandes in Livland ist nun ein fester besitzender Bauernstand geschaffen worden, bestehend aus etwa 40,000 Gesindeswirthen oder Hofbauern, deren Gesinde durchschnittlich 50 ha Landes umfassen. Diese Höfe dürfen gesetzlich nicht über ein gewisses Maass hinaus vergrössert noch unter ein gewisses Maass hinab zersplittert werden. Die Zersplitterung bis zu einem Minimum von etwa 18,24 ha Kulturland ist an sich eine Möglichkeit, die, wenn sie sich vollzöge, den Bauernstand seiner nothwendigen Grundlage noch nicht berauben würde. Für einen gesunden Bauernstand bedarf es eines auskömmlichen und festen

Besitzes; 18,24 ha Kulturland aber ist ein Besitz, der in Livland einen Bauern bei intensiverer Wirthschaft allenfalls auskömmlich ernähren kann. Hierbei ist das oft sehr bedeutende wilde Land nicht in Rechnung genommen, welches bei der Thalerberechnung ausgeschlossen wird, aber oft als guter Ackerboden in Zukunft bedeutenden Werth zu erhalten verspricht. Dieses wilde Land erreicht sehr oft die gleiche Zahl an Hektaren als der gegenwärtig allein veranschlagte Kulturboden des Gesindes.

Fürs erste wird die Zersplitterung freilich noch gehemmt einmal durch den dem Bauer allenthalben eigenen gesunden Sinn, der traditionell den ungetheilten Grundbesitz durch Bevorrechtung eines Sohnes testamentarisch erhält; dann durch die hypothekarische Schuld, welche auf den meisten Gesinden ruht und mit dem Verbot verbunden ist, einen Theil des Pfandobjects zu veräussern ehe die Schuld getilgt ist. Aber die Schuld wird in nicht ferner Zeit getilgt sein. Dann wird der Gesindeswirth befugt sein, Stücke seines Hofes zu veräussern oder testamentarisch denselben an seine Kinder zu vertheilen. Stirbt er ohne Testament, so wird der Sohn, welcher den Hof antritt, genöthigt werden Stücke davon zu veräussern um seinen Geschwistern den Erbtheil auszuzahlen; oder er wird zu diesem Zwecke den Hof mit Schulden überlasten und dann infolge eines Missjahres von Hof und Heim getrieben werden. Das ist der Weg, den sehr viele Bauerhöfe nicht nur gegen das Interesse, sondern ebenso gegen den Willen der Bauern selbst in Deutschland gegangen sind um endlich in den nächsten Grossbesitz aufzugehen. In Preussen wurde leider die alte feste Abgrenzung des Bauerlandes in den Stein-Hardenbergschen Gesetzen nicht festgehalten und zugleich versäumt das bäuerliche Erbrecht in dem Sinne zu regeln, dass der Bauernhof stets als geschlossene Hufe auf einen bevorzugten Anerben übergehe. Dadurch wurde es dem nichtbäuerlichen Kapital leicht, in das Bauerndorf einzubrechen, einen Hof nach dem anderen, ein Stück Land nach dem anderen auszukufen und schliesslich aus dem Bauerndorf ein Herrngut zu machen. Diese Gefahr liegt auch für den baltischen Bauer vor falls nicht rechtzeitig Massregeln dagegen ergriffen werden. Und in Livland hat man denn auch bereits Hand angelegt. Der Landtag hat im Jahre 1882 eine Commission niedergesetzt, welche gegenwärtig an einem bäuerlichen Erbrecht arbeitet. Das Ziel ist, diesem Erbrecht den Charakter des Anerbenrechts zu verleihen. Und wenn diese Arbeit vollendet sein wird, so wird damit der Ring geschlossen sein, der in Livland bestimmt ist einen festen und gesunden Bauernstand zusammen zu halten. Die nothwendigen Grundlagen bäuerlicher Wirthschaft, deren Fehlen grade in der Gegenwart an so vielen Punkten Europas arge Missstände hervorgerufen hat, werden in Livland und wohl auch bald in Kurland und Estland vorhanden sein, nämlich: die gesetzliche Anerkennung und Abgrenzung des bäuerlichen

Grundes; die gesetzliche Schliessung des Bauernhofes; das privilegierte Erbrecht. —

Nachdem ich in dem Vorgehenden das Wesentliche davon dargelegt habe, was die materielle Grundlage der bäuerlichen Verhältnisse in Livland bildet, gehe ich dazu über den Leser mit dem wesentlichen Gange der geistigen Entwicklung des Bauern bekannt zu machen.

Das bäuerliche protestantische Schulwesen hat sich im Ganzen entwickelt im Anschluss an den steigenden Wohlstand des Landes. Indem ich mich wieder speziell dem livländischen Schulwesen zuwende, finde ich, dass diese Provinz im Jahre 1851 655 Schulen für Bauern hatte. Es waren dies zum grösseren Theil elementare Gemeindeschulen, zum geringeren Parochialschulen, die sich von ersteren dadurch unterschieden, dass in ihnen ausser dem elementaren Lesen, Schreiben, Rechnen, Katechismus, biblische Geschichte, Gesang, auch noch Geschichte, Geographie, Geometrie, Zeichnen gelehrt wurde, welche Unterrichtsgegenstände in der Folge noch vervollständigt wurden in den Gemeindeschulen durch Hinzufügung von Turnen und weiblicher Handarbeit, in den Parochialschulen von deutscher und russischer Sprache, Naturkunde, Turnen und Gartenbau. — Mit der Volkszahl verglichen gab das eine Schule auf 1060 Einwohner. Diese Zahl stieg dann bis zum Jahre 1866 auf 844 Schulen, d. h. eine Schule auf 928 Einwohner; bis zum Jahre 1876 ferner auf 1060 Schulen. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen in diesen Schulen betrug im Jahre 1866: 33,895; im Jahre 1876: 46,054. Diese Zahlen ergeben, dass von allen bäuerlichen schulpflichtigen Kindern die Schulen besuchten im Jahre 1876: Knaben 62,1 %, Mädchen 56,2 %. Die Ausgaben für diese Schulen betragen an baarem Gelde im Jahre 1867: 124,538 Rubel; im Jahre 1874: 181,846 Rubel, so dass in dem letztgenannten Jahre die Kosten der Unterhaltung einer Parochialschule 380 Rubel, einer Gemeindeschule 155 Rubel an baarem Gelde betragen. Diese Ausgaben an baarem Gelde werden indess erheblich gesteigert aus den Einnahmen, welche die Schulen von dem ihnen zugewiesenen Lande ziehen. Die Mehrzahl der Volksschulen verdankt ihr Entstehen der Initiative und der Freigebigkeit der Gutsherren, welche gewöhnlich ein Stück Land der neu zu gründenden Schule sei es zu Eigen oder zur Nutzung zuwiesen, das Material zum Bau der Gebäude unentgeltlich spendeten und sehr oft auch die Gage des Lehrers aus eigener Tasche bezahlten. Und wo das nicht geschah, da haben die Gemeinden das Land für die Schule gekauft, in einigen Fällen auch nur gepachtet. Die Erträge dieser Ländereien fallen nun der Schule zu. Ebenso zieht der Lehrer an der Parochialschule gewöhnlich als Küster an der Kirche der Parochie seinen Küsterlohn neben dem Lehrergehalt, wodurch sich sein Einkommen auf 400 bis 600 Rubel steigert.

Im Jahre 1876 waren an all diesen Volksschulen zusammen 1204 Lehrer thätig. — Eine wachsende Anzahl dieser Lehrer erhielt ihre Ausbildung in den von der Ritterschaft aus ihren Mitteln unterhaltenen Lehrer-Seminaren. Die Ausgabe der Ritterschaft für diese Anstalten beträgt etwa 17,000 Rubel jährlich; dazu kommen die Kosten für die Oberland-schulbehörde mit ca. 4000 Rubel. Der Grossbesitz trägt gesetzlich auch mit an den Kosten der Parochialschulen; er trägt, wie ich schon erwähnte, einen erheblichen, ja den grösseren Theil der Kosten für die Gemein-de-schulen, und zwar das letztere freiwillig, ein jeder Gutsbesitzer aus freien Stücken. Wir finden dass von den rund 181,000 Rubel, welche die Volksschulen im Jahre 1874 an baarem Gelde kosteten, nur rund 106,000 Rubel von den Bauerschaften getragen wurden, ganz abgesehen von den Zinsen des Kapitals, mit welchem die Schulen bei ihrer Grün-dung vom Gutsherrn in Land, Material und Geld ausgestattet wurden. — Der Besuch der Volksschulen ist unter diesen Umständen ein unentgelt-licher was den Unterricht betrifft, und der Schüler hat nur zu zahlen sobald er in der Parochialschule Kost und Wohnung erhält.

Aehnlich wie hier in Livland hat sich das Volksschulwesen auch in Estland und Kurland gestaltet. Die Gunst dieser von den Ritterschaften und der Geistlichkeit gemeinsam geförderten Entwicklung, verbunden mit den tüchtigen intellectuellen Anlagen sowohl des lettischen als des estni-schen Bauern, haben es zu Wege gebracht, dass im Verlauf von zwei Jahrzehnten die Volksbildung in erstaunlicher Weise fortgeschritten ist. Die Zahl Derer, welche zu den Volksschulen strömen, wächst mit jedem Jahr, und ebenso der Andrang Derer, die von dort weiter hinauf in die mittleren und höheren Lehranstalten wollen. Die Kreisschulen, die Gym-nasien, die Universität sind überfüllt. Livland hat innerhalb der letzten 10 Jahre allein 2 grosse klassische Gymnasien erbaut und ausgestattet, und zwar hat dazu der Staat blos einen Zuschuss von 10,000 Rubel jährlich gegeben, alles Uebrige, Bauten, Einrichtung, grosse Internate, Unterhalt und Gagirung hat die livländische Ritter- und Landschaft auf ihren Säckel genommen, wie sie ja auch allein die Initiative zu diesen Stiftungen ergriffen hat. Daneben hat die Staatsregierung in Riga ein russisches klassisches Gymnasium errichtet. Alle drei Provinzen zusammen haben in Riga vor etwa 20 Jahren eine polytechnische Hochschule auf ihre Kosten errichtet, die heute über 600 Schüler zählt und eben jetzt wieder erweitert werden soll. Die deutsche Universität zu Dorpat zählt über 1400 Studenten, darunter hunderte von Bauernsöhnen.

Alles dieses hat seinen unverkennbaren Einfluss auf die Landbevöl-kerung. Und wollte man den geistigen Stand des Bauern noch genauer erkunden, so thäte man wohl, in die Bauernhäuser, auf die Bauernhöfe selbst zu gehen. Man wird selten einen Hof finden, der keine Bücher,

der nicht eine Zeitung hätte. Die Presse zählt Dutzende von Blättern und Zeitschriften in deutscher, lettischer und estnischer Sprache, die einheimische Litteratur vermehrt sich schnell. Vereine aller Art haben sich über das Land verbreitet, Versammlungen mit politischen und anderen Reden werden abgehalten, Theater gespielt, Bälle veranstaltet. Nicht erst aus allerletzter Zeit werden Klagen laut über eine unwirtschaftliche, unvernünftige Ueppigkeit in den Kreisen des baltischen Bauern. Das Bier genügt ihnen oft nicht mehr auf den ländlichen Festen und wird durch theure Weine ersetzt. Bankette werden veranstaltet, auf denen das Couvert 7 Rubel kostet. Die Bauern thun sich zusammen und lassen auf ihre Kosten aus Riga ihre Theatertruppe aufs Land kommen um dort Aufführungen anzusehen. Die kleinen und mittleren Städte blühen auf durch den Waarenabsatz an den Bauer. Der Luxus in Kleidung, Gespann, Haus und Hof nimmt oft ungesunde Maasse an. Ueberall bemerkt man die Anzeichen schnell wachsenden Wohlstandes und sicheren Erwerbes. Sehr häufig hört man den verständigen Hofbauer selbst klagen über die allzu grosse Ueppigkeit der jungen Generation.

Es mangelt eben so wenig an den Bedingungen für das geistige Gedeihen als an denen für das wirtschaftliche Fortkommen des Bauern.

Der Bauer hat, wie wir sahen, eine gesicherte Grundlage in seinem geschlossenen und gegen das Grosskapital geschützten Gesinde; der Landarbeiter hat überall lohnende Arbeit; der Wohlstand steigt rasch und besonders in den bäuerlichen Schichten. Ich kenne kaum ein Land, wo man weniger Bettler zu Gesicht bekäme als in den Ostseeprovinzen. Die Gemeinden haben die Verpflichtung ihre Kranken und Alten zu versorgen, worin sie von den Gutsherrn kräftig unterstützt werden. Sieht man dort Bettler, so sind es gewöhnlich Juden, deren Mehrzahl aus dem benachbarten Litthauen herüberwandert.

An Eisenbahnen giebt es freilich nur wenige. Das Bedürfniss nach einem Bahnnetz macht sich seit lange immer schwerer fühlbar; indessen steht der Erfüllung der dringenden Bitten um Conzession von Bahnen, welche die Provinzen an die Regierung richten, bisher die entschiedene Weigerung der Regierung entgegen. Dafür erfreuen sich die Provinzen eines ausgedehnten Netzes von Kieswegen, auf deren Erhaltung die Stände alle Sorgfalt verwenden. Es ist durch diese Sorgfalt erreicht worden, dass mit geringen Kosten die Provinzen überall Landwege besitzen, die an Güte nur von Chausseen und in ihrer Ausdehnung nur von den Verkehrswegen alter Kulturländer übertroffen werden.

Innerhalb eines Zeitraumes von etwa 20 Jahren haben diese Provinzen die Emanzipation und Ablösung eines freien und kräftigen Bauernstandes so gut wie vollendet, und zwar ohne andere Hülfe von Seiten des Staates, als dessen Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Und diese

Operation ist geschehen in besserer Weise als in den meisten Ländern Europas, ja ich wüsste kein Land, das einem kräftigen Bauernstande günstigere Bedingungen darböte. Die Selbstverwaltung des Landes, welche seit Jahrhunderten in der Hand der oberen Stände lag, ist auf den Bauernstand ausgedehnt worden. Der Bauer verwaltet seine Angelegenheiten durch seine erwählten Vertreter und Beamte. Seine Polizei, Besteuerung, Armenwesen, Justiz, Schulwesen sind frei, unter Aufsicht wohlgesinnter Behörden. Die allgemeineren Interessen in Kreis und Land werden vertreten von den oberen Klassen der Grossbesitzer und städtischen Bürger. Und trotz aller neueren Wirrniss ist auch heute noch das Vertrauen des Bauern in die Redlichkeit, die Einsicht und das Wohlwollen dieser oberen Klassen grösser als dasjenige, welches der Bauer in vielen anderen Ländern den Beamten des Staates entgegenbringt. Nicht mit Irland, sondern allenfalls mit England wären diese social-politischen Zustände zu vergleichen. Mit der gesunden Selbstverwaltung, deren Grundlage die natürliche Autorität der socialen Stände bildet.

Die staatlichen Verhältnisse ruhen in den Staaten europäischer Kultur entweder auf der Autorität staatlichen Beamtenthums oder auf derjenigen ständischer Unter- und Ueberordnung. Wie auf dem übrigen Continent so ist auch in Russland, und hier mehr als irgend wo, das erstere System, die Bürokratie, zur Herrschaft gelangt. Mit alleiniger Ausnahme jedoch der Ostseeprovinzen. Und hierin liegt einer der verhängnissvollsten Gegensätze zwischen dem russischen Reich und diesen seinen drei Provinzen. Hieraus ergibt sich zum einen Theil der Ansturm des jungen Russland gegen diese Provinzen, die sich dem bürokratischen Centralismus des Reiches nicht einfügen wollen und zudem die moderne Schuld auf ihren Schultern tragen: deutsch zu sein nach Art und Blut, Charakter und Kultur. Unter der Leitung einer einsichtigen und wohlwollenden Krone könnten diese Stände der Ostseeprovinzen mit ihrem gesunden Selbstbewusstsein, ihrem Pflichtgefühl und ihrer traditionellen Standesehre, für das Gedeihen der Provinzen Besseres bieten als irgend ein Beamtenthum. Wenn es auch dort mancherlei Schäden giebt, so ist kein Land ohne Sünde, und viele der Schäden entspringen eben daraus, dass die nothwendige und nützliche Ergänzung ständischer Verwaltung durch eine geneigte und kräftige Regierung oft mangelt. Die Stände haben gewaltig gesündigt und oft gesündigt, indem sie um Geringes mit einander hadernd das Nothwendige versäumten. Die Einigkeit zu erzwingen, dazu bedurfte es oft einer starken Regierung, und oft fehlte diese Autorität. Ebenso oft hat der Mangel einer wohlwollenden Regierung nothwendige Reformen verhindert, indem er das Vertrauen der Stände vergiftete. Schwer genug haben die Provinzen heute darunter zu leiden, dass ihr Hader vor zwanzig Jahren die von ihnen selbst dringend gewünschte

und von der Regierung geforderte Reform der Justiz ins Stocken brachte. Schwer leiden sie dafür, dass sie nicht rechtzeitig das Polizeiwesen umgestaltet haben. Was die Ordnung im Lande bisher aufrecht hielt, war einzig und allein die sittliche Autorität der Stände und ihrer Vertreter, denn eine polizeiliche reale Gewalt gab es und giebt es bis heute auf dem platten Lande nicht. Erst vor wenig Monaten hat die Ritter- und Landschaft von Livland sich entschlossen 16,000 Rubel jährlich in ihr Budget einzustellen zur Verstärkung der Landpolizei durch bewaffnete Mannschaft. Aber die Regierung hat bisher die Bewaffnung der Mannschaft nicht gestattet. Es bleibt also wieder beim Alten. Wo es möglich war bis zum Jahre 1883 ohne solche Mannschaft auszukommen, da wird man die Ruhe und Friedlichkeit der Bevölkerung doch wohl anerkennen müssen. Und wenn diese Maassregel gegenwärtig nothwendig geworden ist, so ist die Ursache dessen in dem Bestreben äusserer Mächte zu suchen, an die Stelle der alten ständischen Autorität und Verwaltung neue Gewalten und neue Formen der Verwaltung zu setzen. Der russische Staat ist eben im Begriff den Culminationspunkt seiner uniformirenden bürokratischen Centralisation zu erklimmen; er ist zugleich im Begriff sich jenseits dieses Punktes die breiten Bahnen zu ebnen, welche zu den lachenden Gefilden demokratischer Hoffnung hinabführen. Beide Strömungen des russischen Reiches sind dem Wesen der Ostseeprovinzen prinzipiell entgegengesetzt, welche weder die bürokratische Centralisation noch das Regiment der Massen ertragen können ohne die gesunden Wurzeln ihres Lebens zu verlieren. Diese Provinzen würden sich eben so schwer der unfehlbaren Weisheit des preussischen Geheimraths fügen, als der unbedenklichen Reglementirkunst des russischen Staatsraths.

Gegenüber einem rein bürokratischen Regiment, wie es heute den Provinzen in Aussicht gestellt wird indem man dasjenige der Stände zu zerbrechen strebt, werden, sobald es erst verwirklicht würde, alsbald auch diejenigen Schichten der Bevölkerung ihren Protest erheben, welche heute gegen das ständische Regiment zu protestiren scheinen. Scheinen, sage ich. Denn in Wahrheit besteht nirgend ein ernsthafter Protest gegen dieses Regiment, der sich bei näherer Beleuchtung nicht auflöst in einen Streit um den Besitz des Nächsten. Dem russischen nationalen Eiferer ist die Herrschaft des Deutschen ein Dorn im Auge; dem russischen modernen Politiker die Herrschaft einer aristokratischen Minderheit und gefesteter geschichtlicher Formen, welche den neuen russischen Reformdoctrinen widerstreben; dem lettischen oder estnischen Agitator schwebt die ruhmvolle Rolle des Volksführers vor Augen: die Mehrzahl Derer, welche heute sengen und morden, lockt die Aussicht auf den Besitz fremden Guts.

Wie oft wiederholt sich seit Jahren dieser Vorgang: eine Bauerschaft reicht bei der Obrigkeit Klagen ein gegen Gutsherrn oder Pastor, sei es

darüber, dass die Pachten zu hoch, die gezahlten Kaufpreise für die Ländereien zu hoch seien, sei es darüber, dass die kirchlichen Lasten zu drückend oder die angestellten Schullehrer nicht nach ihrem Geschmack seien. Und zugleich erscheint die Bauerschaft beim Gutsherrn oder Pastor und bittet um Entschuldigung jener Klagen; es sei nicht eigentlich gegen Gutsherrn oder Pastor gemünzt, man sei vielmehr vollkommen zufrieden — aber Alle in der Nachbarschaft hätten Beschwerden vorgebracht und der Herr so und so hätte gemeint sie müssten dasselbe thun damit sie später nicht von etwaigen Vortheilen ausgeschlossen würden. Oder der eben so häufige Vorgang: dem Gutsherrn oder Pastor wird der Hof niedergebrannt oder einzelne Gebäude; und gleich darauf meldet sich die Bauerschaft, drückt ihr Bedauern aus, er bietet sich die niedergebrannten Gebäude unentgeltlich aus dem Material, das der Gutsherr hergiebt, wieder aufzubauen. und war Stroh und Heu verbrannt, so ersetzt die Gemeinde eben so unentgeltlich die Vorräthe aus ihren Scheunen. Wie könnte man sich aber dessen wundern, dass trotz Wohlstand und Vertrauen zwischen Herren und Bauern Mord und Brand um sich greifen, wenn jahrelang dem Bauern die Theorie gepredigt wird, dass der Herr auf dem Boden unrechtmässig sitze, den seine Vorfahren vor 700 Jahren dem Bauern geraubt hätten. Der Bauer, so heisst es, war damals alleiniger Herr im Lande und glücklich und reich; da kamen die Deutschen, mordeten und sengten und nahmen ihm sein Land. Nun thue man was recht und billig sei, indem man mit Mord und Brand ihnen wieder nehme was sie damals geraubt. Wenn das jahrelang von allen Dächern gepredigt wird, so findet sich auch in der friedlichsten und zufriedensten Bevölkerung endlich eine Minderheit, welche meint es könne denn doch einmal so kommen und man dürfe die Möglichkeit sich nicht verschliessen mit zu gewinnen, wenn es einmal zur Plünderung komme. Und die Minderheit bedroht die Anderen bis sie zur Mehrheit wird, wenigstens soweit, dass die Mehrheit zum Thun der Minderheit schweigt, sei es aus Furcht vor Rache, sei es weil sie in ihrem Bewusstsein von Recht und Unrecht, von Mein und Dein erschüttert ist. Kommt es doch nicht selten vor, dass dem Gemeindeältesten, dem Gesindeswirth, der sich der Verwilderung widersetzt, der die Brandstiftung auf dem Herrnhofe tadelt, flugs der rothe Hahn ebenfalls aufs Haus gesetzt wird.

Ein vielleicht nicht geringer Theil der agraren Verbrechen dieses Jahres endlich ist auf die Rechnung des neuerdings importirten Nihilismus zu setzen. Man hat bereits wiederholt die Beweise für das Vorhandensein einer nihilistischen Propaganda gefunden. Aber merkwürdiger Weise ist es bisher nicht möglich gewesen durchzusetzen, dass in den baltischen Provinzen der Nihilist bestraft werde. Er hat gegen Untersuchung und

Spruch der ordentlichen Gerichte noch stets ausserordentlichen Schutz gefunden.

Worin liegt denn etwa der Parallelismus mit irischen Zuständen, ausser darin, dass hier wie dort Mord und Brand wüthen ohne Strafe? Hat Jemand etwa nachgewiesen, dass die deutschen Herren in den Ostseeprovinzen den Bauer drücken, wie die englischen Herren den Iren? Hat irgend Jemand nachgewiesen, dass der baltische Bauer hungere, aus seinem Besitz verdrängt werde, in Kirche, Schule, Gemeinde unterdrückt werde? Behauptet haben das freilich Leute, denen dran lag, dass gegen diese Provinzen die Anklage erhoben werden könne, und solche, welchen dran lag die Doctrin zu verbreiten, dass wo Stände herrschen, das Elend herrschen müsse. Allein den Beweis sind Jene wie Diese schuldig geblieben. Ich fordere Diejenigen, welche noch an die Fabel von den irischen Zuständen in den baltischen Provinzen glauben, auf, mir in einem Lande Europas von ähnlichen klimatischen und wirthschaftlichen Bedingungen einen Bauernstand nachzuweisen mit gleich günstigen Grundlagen als in den Ostseeprovinzen. Ich kenne keinen. Denn mir erscheint ein reines Bauernland wie Norwegen oder Ditmarschen eben so wenig als Ideal agrarer Organisation, wie etwa England oder auch nur Altpreußen, wo der Bauernstand vom Grossbesitz verschlungen ward oder wird. Der Bauer bedarf eben so sehr des Gutsherrn, als der Grossbesitz des Hofbauern.

Was ist es, worunter gegenwärtig die agraren Verhältnisse des innern Russland so schwer leiden? Ist es nicht zum grossen Theil die Zerstörung des Grundadels, welche seit Aufhebung der Leibeigenschaft vor sich gegangen ist? So wenig der Grundadel Russlands werth gewesen sein mag, das Land leidet doch schwer daran, dass er heute fast verschwunden ist. Hätte man sich angelegen sein lassen, mit derselben Sorge als man auf Gründung eines freien Bauernstandes verwandte, einen tüchtigen Grundadel zu schaffen, so hörte man heute nicht die ernstesten Klagen über das Verschwinden des Grundadels und den allgemeinen „Absentismus“ der wenigen Landedelleute, die noch übrig geblieben sind. In den Ostseeprovinzen sitzt der Adel noch fest auf seiner Scholle und bewahrt sich sowohl das Verständniss für die Interessen des Landes als das Bewusstsein seiner Pflichten gegenüber diesen Interessen. Und das unterscheidet ihn wiederum von den englischen Herren, die in London sitzen und ihre Herrschaft in Irland haben. Der baltische Adel ist seinem Berufe treu geblieben: grosser Ackerbauer zu sein und die Interessen des Landes zu vertreten. Er ist zugleich verschont geblieben von der Versuchung Hofadel zu werden. Die Zahl derjenigen ist auch heute noch gross, welche als Söhne baltischer Edelleute oder Bürger zu hohen Ehren und Titeln in Russland gelangten. Aber keine achtbare Stimme hat dem baltischen

Adel oder Bürgerthum noch Stellenjägerei oder Servilität vorwerfen dürfen. Minister und Würdenträger, die aus Petersburg in die Provinzen zurückkehren, werden dort wieder einfache Landedelleute und Bürger, denen man die Titel und Ordensterne nicht ansieht, die in ihrem Schreibtisch verschlossen ruhen. Die hohe Excellenz in Petersburg wird in Riga oder Mitau wieder zum einfachen Herrn von, und die Brust voll hoher Orden deckt wieder derselbe schmucklose Frack, der dem gemeinen Sterblichen zukommt. Das ist baltische Art und Sitte.

Ich meine keineswegs die Ostseeprovinzen für ein Paradies an Vollkommenheit zu erklären. Die schattenlose Glückseligkeit des Paradieses ist eben hier so wenig als anderswo zu finden. Die herrschenden Stände dort bestehen nicht aus Engeln, sondern aus Menschen, die mancher Sünde schuldig sind. Allein ich behaupte, dass sie besser als irgend eine andere Macht befähigt sind, die agrare Entwicklung der Provinzen unter einer einsichtigen und wohlwollenden Regierung zu leiten, und dass sie diese Entwicklung bisher in einer Weise geleitet haben, die ihnen zur Ehre und dem Lande zum Wohle gereicht hat. Ich behaupte, dass die agraren Zustände solche sind, dass man die gegenwärtigen Wirren in keiner Weise als die natürliche Folge derselben ansehen kann. Vielmehr darf man sie zum Theil dem Uebermuth zuschreiben, der eine Landbevölkerung bei schnellerem Uebergang zu grosser Freiheit und Wohlstand leicht das Gleichgewicht verlieren lässt und zu einer Maasslosigkeit der Bedürfnisse, des Selbstbewusstseins und der Ansprüche führt, welche eine weise Regierung maassvoll beurtheilen und in Schranken halten sollte.

Wer von den gestrengen Richtern, die heute in Russland wie in Deutschland oder Oesterreich die Ostseeprovinzen auf eine Stufe mit Irland stellen, die mit leidenschaftlicher Erbitterung oder mit weisem Lächeln von junkerlicher und patrizischer Misswirthschaft reden; wer von ihnen ist denn in den Provinzen etwa gewesen, um vorurtheilslos die Dinge zu prüfen? Wer freilich zwischen ständischer Selbstverwaltung und Raubritterthum keinen Unterschied sieht, oder wer nur das eine politische Elixir zur Beglückung aller Welt kennt, das er in der Tasche trägt: mit dem kämpfen Götter selbst vergebens. Will man aber nicht blos wissen, ob diese Provinzen russisch oder deutsch oder lettisch sind, ob sie nach diesem oder jenem Recepte geformt sind und leben; sondern will man wissen, ob die sittlichen, materiellen und intellectuellen Bedingungen für das Gedeihen der gesammten Bevölkerung vorhanden sind, und ferner, ob diese Bedingungen von den sozialen und politischen Formen und Gewalten des Landes gefördert, oder aber gehemmt werden: so gehe man hin und überzeuge sich selbst. Man wird finden, dass mit den gegebenen Mitteln von den Ständen sehr Tüchtiges geleistet worden ist, und dass das Land

sich sehr wohl befindet soweit als das Wohlbefinden nicht von nationalen und politischen Leidenschaften eingeengt wird.

In Irland sind es die wirthschaftlichen Zustände des depossedirten Bauern, des schutzlos dem englischen Grundherrs in die Hand gegebenen irischen Pächters, aus welchen die nationale politische Forderung des Homerule, das Feniertum und die Mondscheinbande erwachsen. In den Ostseeprovinzen sitzt der Bauer im gesicherten Besitz von zwei Dritteln des Kulturlandes, meist im festen und wirthschaftlich abgerundeten Grundeigenthum. In Irland ist das Elend der Arbeitermasse sprichwörtlich: in den Ostseeprovinzen vermag sich jeder tüchtige Arbeiter in einigen Jahren so viel zu ersparen, um Pächter oder Grundeigenthümer zu werden. In Grossbritannien hat man längst aufgehört agrare Politik zu treiben: der Landbauer gilt im englischen Parlament nichts, der Fabrikarbeiter, der Tagelöhner Alles. Besonders in Irland ist das Landgut längst herabgesunken zu einer reinen Kapitalanlage, von der es gilt, Zinsen oder Genuss zu ziehen. In den Ostseeprovinzen bildet der Grundbesitz die Unterlage der socialen Gliederung und der politischen Pflichten, und zugleich das feste Band der gemeinsamen Interessen zwischen den Bevölkerungsklassen. In Irland steht der englisch-protestantische Lord dem katholischen Bauer gegenüber: in den Ostseeprovinzen gehen Herren und Knechte in dieselbe lutherische Kirche. In Irland drängt den Bauer die Dürftigkeit seines ländlichen Erwerbes und die Uebermacht des mobilen Kapitals aus dem Lande: der baltische Bauer findet noch genug Raum im Lande für lohnende Arbeit und wandert nur hinaus in die benachbarten Provinzen Russlands um dort seinen Erwerb in billigerem Grundeigenthum anzulegen, als er daheim erstehen kann. In Irland hat die Noth des Pächters den Staat endlich gezwungen, im Jahre 1882 ein Gesetz über das Entschädigungsrecht des abziehenden Pächters zu erlassen und ihm mit grossen Staatsmitteln zur Bezahlung rückständiger Pachten zu helfen: in den Ostseeprovinzen hat der Staat niemals Anlass gefunden, Steuern zu erlassen oder bäuerliche Schulden zu bezahlen, und die Entschädigung und sonstigen Rechte des Pächters sind längst von den Landtagen gesetzlich geregelt worden.

Nur der eine Umstand ist beiden Ländern gemeinsam: die nationale Verschiedenheit zwischen Herren und Bauern. Der irische Lord ist meist Engländer, der baltische Gutsherr fast immer Deutscher, nur Wenige sind es, die in den letzten zwei Jahrzehnten sich aus dem lettischen und estnischen Bauernstande zu Rittergutsbesitzern emporgearbeitet haben. Indessen es giebt deren immerhin schon ein paar Dutzend, und was das Wesentliche ist: die Möglichkeit emporzukommen ist Jedermann offen und die Zahl der Emporkommenden wächst fortwährend. Freilich wird der nationale Gegensatz dadurch nicht ausgeglichen, weil der Bauer, zum Ritter-

gutsbesitzer geworden, damit zugleich auch Deutscher wird und selbst wiederum in den nationalen Gegensatz zum lettischen und estnischen Bauer eintritt. Kein anderer Zwang bringt das zu Wege, als derjenige der überlegenen Kultur. Indessen würde auch dieser Gegensatz den Frieden und die Eintracht im Lande nicht stören, wenn nicht andere, äussere Motive den Gegensatz vergifteten.

Es ist meine Absicht nicht, hier diese Motive zu untersuchen. Auch wäre es zwecklos, gegen nationale Leidenschaft oder Politik der Einen, gegen niedere persönliche Motive der Andern sachliche wirthschaftliche Argumente ins Feld zu führen. Heute ist selbst der Fortschritt der Civilisation, die europäische Kultur nicht mehr die unfehlbare Autorität, welche Jedermann anerkennt. Meine Absicht ist gewesen, ein allgemeines Bild der agraren Zustände in den Ostseeprovinzen zu entwerfen und Diejenigen zu widerlegen, welche meinen aus ähnlichen Wirkungen auf ähnliche Ursachen in Irland und Livland schliessen zu dürfen. Meine Absicht war auch Diejenigen zu widerlegen, welche ohne Kenntniss des Landes in gewohnter Schulweisheit die heutigen Wirren für Ergebnisse alter ständischer Misswirthschaft erklären. Meine Absicht war endlich, einige Belege dafür beizubringen, dass ein sehr maassgebender Theil der agraren Ordnung, nämlich der bäuerliche, eine jenen Provinzen eigenthümliche Entwicklung genommen hat, welche in ihrer prinzipiellen Bedeutung wie ihren praktischen Erfolgen wohl geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf sich zu ziehen und, weit entfernt davon irischer Misswirthschaft zu gleichen, vielmehr verdiente von englischen Gesetzgebern bei Behandlung der irischen Agrarfragen ernstlich berücksichtigt zu werden.

Im übrigen meine ich keineswegs das Verdienst an dem gesunden und eigenthümlichen Aufbau der agraren baltischen Ordnung ausschliesslich für die leitenden Stände in Anspruch zu nehmen. Ich weiss sehr wohl, dass es des belebenden und regelnden Einflusses einer starken Regierung vielfach bedurft hat um die Thatkraft der Stände aufrecht zu halten. Wenn aber heute der weitere Ausbau der baltischen Agrarordnung an mancherlei Punkten ins Stocken gerathen ist, so sollte man stets dessen eingedenk sein, dass die Verantwortung dafür auf Strebungen fällt, welche sich gewaltsam in den friedlichen Gang der Dinge hineingedrängt haben und die klar vorgezeichnete Bahn der agraren Entwicklung zu zerstören drohen. Die ganze Kraft der leitenden Stände wird leider gegenwärtig verbraucht zur Abwehr von Angriffen, deren Ziel nicht der Ausbau, sondern der Umsturz der in ihren Grundlagen ausserordentlich gesunden agraren Verhältnisse der Ostseeprovinzen ist. —